

Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, Franz Hotman und die hessisch-französischen Beziehungen vor und nach der Bartholomäusnacht*

von Gerhard Menk

Hans Philippi zum 65. Geburtstag zugeeignet

Die 400-jährige Wiederkehr des Gedenkens an die Pariser Ereignisse im August 1572 bildete angesichts der tiefgreifenden Bedeutung, die die Bartholomäusnacht für die gesamte europäische Geschichte besitzt, einen erneuten Ansporn für die internationale Forschung, Vorbereitungen und Folgen der Pariser Bluthochzeit zu untersuchen. Die ausführliche Studie der englischen Historikerin N. M. Sutherland¹, die mit einem umfassenden gedruckten wie ungedruckten Quellenmaterial die diplomatische und militärische Seite der Vorgeschichte der Bartholomäusnacht im europäischen Blickwinkel darstellte, darf dabei als eine wesentliche Bereicherung der bisherigen Literatur angesehen werden. Neben dieser Publikation sind außerdem zwei Aufsatzbände von erhöhter Bedeutung. In ihnen finden sich im wesentlichen jene Vorträge, die bei Gelegenheit von wissenschaftlichen Tagungen in Paris und Chicago den Versuch unternahmen, die Bartholomäusnacht in eine möglichst umfassende historiographische Perspektive zu setzen². Wie schon bei Sutherland ist auch in den meisten dieser Beiträge nicht nur der Versuch festzustellen, zu neuen Fragestellungen an die Ereignisse und Folgen der sogenannten Bluthochzeit zu kommen, sondern zugleich mit erweitertem Quellenspektrum die bisherigen Aussagemöglichkeiten zu erweitern.

Ebenso bemerkenswert wie das bisher schon vorhandene, breit angelegte historiographische Interesse an der Bartholomäusnacht, das sich auch in der internationalen Beteiligung an den beiden Kongressen und Aufsatzbänden spiegelt, ist die äußerst knappe Berücksichtigung der deutschen Szene-

* Meinem Kollegen Dr. F. Wolff danke ich für die anregenden Gespräche während der Entstehung des Aufsatzes und für manchen nützlichen Hinweis. — Die Transkription der deutschen Texte folgte mit Ausnahme der Buchstabe u und v, die die im Lautwert angegeben sind, der Vorlage. Die französischen Texte wurden vorsichtig normalisiert.

Siglen der benutzten Archive und Bibliotheken:

BRB Bibliothèque Royale, Bruxelles
KHA Koninklijk Huisarchief, 's-Gravenhage
StA MR Staatsarchiv Marburg
AAEP Archives des Affaires Etrangères, Paris
HSIAW Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
StA ZH Staatsarchiv Zürich
ZB ZH Zentralbibliothek Zürich

1 N. M. SUTHERLAND, *The Massacre of St. Bartholomew and the European Conflict 1559—1572*, London 1973.

2 A. SOMAN (ed.), *The Massacre of St. Bartolomew. Reappraisals and Documents*, Den Haag 1974 (vgl. hierzu meine Rez. in *Nass. Ann.* 88, 1977 S. 287 f.); *Actes du Colloque L'Amiral de Coligny et son temps*, Paris 1974.

rie: ihr wird zwar in beiden Bänden Platz eingeräumt, ohne daß hier jedoch neue Ergebnisse vorgelegt würden. Nach den umfänglichen Quelleneditionen, die Kluckhohn und Friedrich v. Bezold zur pfälzischen Politik im späten 16. Jahrhundert vorgelegt haben³, sowie der mit breiter Quellenkenntnis geschriebenen Arbeit Platzhoffs über das Verhältnis zwischen Frankreich und den deutschen Protestanten zwischen 1570 und 1573⁴, einer Studie, deren Erscheinen freilich schon 60 Jahre zurückliegt, hat die deutsche Forschung mit einer Ausnahme freilich⁵ die Bartholomäusnacht als historiographisches Problem auch für die eigene Geschichte „vergessen“. Die Ansätze, die in den 60er Jahren zur Neubestimmung des deutsch-französischen Verhältnisses auf Historikertagen und anderswo unternommen wurden, dürfen so als früh steckengeblieben erkannt werden.

Da die früheren kleineren Studien zur pfälzischen Politik von Vogler und Classen⁶ im wesentlichen über die Editionen Kluckhohns und von Bezolds nicht hinausgehen, die letzthin veröffentlichten beiden Aufsätze von Vogler und Spitz⁷, die auf den beiden Kongressen die deutsche Staatenwelt in ihrer Reaktion auf die Bartholomäusnacht untersuchten, ebenfalls nur in sehr beschränktem Ausmaße über das bisher schon Bekannte hinausreichen⁸, darf auf diesem Felde — trotz der punktuell neuen Ergebnisse Sutherlands — von einem Forschungsstand ausgegangen werden, der schon mit dem Erscheinen der Arbeit Platzhoffs festlag.

Zwar ließe sich einwenden, daß auch noch weit nach der verdienstvollen Edition Groen van Prinsterers sowie den weiteren Editionen Gachards⁹ und mehr noch P. J. Bloks¹⁰ ein entschiedenes Voranschreiten der Forschung dabei festzustellen ist, die Aktivitäten Wilhelms von Oranien und seines Bruders Ludwig von Nassau im politischen, diplomatischen und militärischen Umfeld der französisch-niederländisch-deutschen Beziehungen zu erhellen. Vor allem die Arbeiten P. J. van Herwerdens sind hier zu erwähnen¹¹; sie erstrecken sich jedoch bis in die Anfänge der 70er Jahre: gerade die schon genannte Studie Sutherlands über die Vorgeschichte der

3 A. KLUCKHOHN (ed.), Briefe Friedrichs des Frommen, Kurfürsten von der Pfalz mit verwandten Schriftstücken, 3 Bde., Braunschweig 1868 ff.; F. v. BEZOLD (ed.), Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, 3 Bde., München 1882.

4 W. PLATZHOFF, Frankreich und die deutschen Protestanten in den Jahren 1570—1573, München-Berlin 1912.

5 I. MIECK, Die Bartholomäusnacht als Forschungsproblem. Kritische Bestandsaufnahme und neue Aspekte, in: HZ 216, 1973 S. 73 ff. Die Beziehungen zu Deutschland sind allerdings hier nicht angesprochen.

6 B. VOGLER, Die Rolle der pfälzischen Kurfürsten in den französischen Religionskriegen (1559—92), in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte 37/38, 1970/71, S. 235 ff. (Erstdruck in frz. Sprache 1965); C.-P. CLASEN, The Palatinate in European History 1559—1660, Oxford 1963.

7 L. W. SPITZ, Imperialism, Particularism and Toleration in the Holy Roman Empire, in: SOMAN (wie Anm. 2), S. 71 ff.; B. VOGLER, Huguenots et protestants allemands vers 1572, in: Actes du Colloque (wie Anm. 2), S. 175 ff.

8 Zu SPITZ siehe ausführlich in Anm. 2 genannte Rez. in den Nass. Ann.

9 G. GROEN VAN PRINSTERER, (ed.) Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau, Série I, Bd. III und IV, Leiden 1837 ff.

10 P. J. BLOK (ed.), Correspondentie van en betreffende Lodewijk van Nassau en andere onuitgevene documenten, Utrecht 1847.

11 P. J. van HERWERDEN, Lodewijk van Nassau. Een leven gewijd an de Nederlanden, Assen 1939; DERS., Het verblijf van Lodewijk van Nassau in Frankrijk; Huguenoten en Geuzen 1568—1572, Assen 1932.

Bartholomäusnacht und eine Arbeit de Meijs¹² zeigen auf, daß mit neuen Quellen und einem neuen Problemzugang auch hier noch eine Erweiterung der Kenntnisse möglich ist. Dessen ungeachtet bleibt jedoch zudem festzuhalten, daß sowohl Oranien wie Ludwig von Nassau als Figuren zu interpretieren sind, die sowohl von ihrem vornehmlichen Aktionsfeld her, wie auch von dem Geiste, in dem sich ihre politischen Maximen festgelegt sehen, keineswegs auf den Rahmen des Reiches oder gar den des nassauischen Landes eingrenzen. Vielmehr lassen nicht nur ihre Funktionen, ihre Aktivitäten und mehr noch ihr Selbstverständnis eine Einordnung zu, die sie als „westeuropäische“ Staatsmänner einstuft. Sie sind in dem gekennzeichneten historiographischen Rahmen auch kaum heranzuziehen.

Trotz der intensiven Quellenstudien Platzhoffs, die für die von ihm bearbeiteten drei Jahre der deutsch-französischen Beziehungen eine äußerst dichte Darstellung der Ereignisse zuläßt, bleiben sowohl für die Vorgeschichte wie für die Folgen der Bartholomäusnacht Räume offen, die nicht nur auf den Rahmen der Interpretation begrenzt bleiben. In besonderem Maße gilt dies für die hessische Politik gegenüber Frankreich. Sie verfällt bei Platzhoff in Bezug auf Landgraf Wilhelm IV. jenem Verdikt, dem sie schon bei von Bezold weit zuvor unterlag: dem des unmotivierten, manchmal bewußten Schwankens zwischen den Parteien, um allen Gefahrenmomenten auszuweichen¹³. Dabei wird weder eine mögliche langfristige Anlage hessischer Politik einer Untersuchung unterzogen, noch der Versuch gemacht, die persönlichen Erfahrungen Wilhelms in seiner bisherigen Regentenzeit näher zu beleuchten. Vielmehr dient eine kurze Episode hessischer Reaktion auf die Werbungen von französischer Seite dazu, Folgerungen für die gesamte Frankreichpolitik Landgraf Wilhelms zu ziehen.

Nicht in Betracht gezogen wird bei Platzhoff aber auch ein Beobachtungs- und Problemfeld, das — über Platzhoff hinaus — in der bisherigen Historiographie nur am Rande gestreift wurde: die Interdependenz des Handelns deutscher Regenten von jenen Maximen „westeuropäi-

12 J. C. A. de MEIJ, *De watergeuzen en de Nederlanden 1568—1572*, Amsterdam-London 1972 (vgl. hierzu meine Rez. in *Nass. Ann.* 86, 1975, S. 335 ff.); außer dem schon in Anm. 1 genannten Werk Sutherlands ist noch zu verweisen auf die beiden Aufsätze, die in den Gedächtnisschriften gedruckt sind: N. M. SUTHERLAND, *The Massacre of St. Bartholomew and the Problem of Spain*, in: *SOMAN* (wie Anm. 2) S. 15 ff. sowie DIES., *The role of Coligny in the French Civil Wars*, in: *Actes* (wie Anm. 2) S. 323 ff.

13 „Wenn irgendwo, so haben wir hier den Schlüssel zum vollen Verständnis von Wilhelms Haltung zu Frankreich und seiner gesamten auswärtigen Politik. Wir sehen nunmehr ganz deutlich, daß sich hinter seinem Zögern und Schwanken, seinem Mißtrauen und Suchen nach immer neuen Kautelen bei den Bündnisverhandlungen des Vorjahres im letzten Grunde seine Angst vor festen Abmachungen und Verpflichtungen verbirgt . . . Brachte er es doch fertig, Schomberg zu erklären, wenn der König so, wie er begonnen, fortfahre, sich die Herzen der deutschen Fürsten zurückzuerobern, werde auch der Gewinn der Kaiserkrone nicht unmöglich sein! Es war gewiß nicht aufrichtig gemeint und nur die Fortsetzung seiner bekannten Taktik.“ (PLATZHOFF S. 91) Er schließt dann, daß die „berechnende Zweideutigkeit bei ihm bereits zu einer inneren Unwahrheit geworden war“ (ibid. S. 92). Hier auch (S. 91, Anm. 1) entsprechende Belegstellen für die Interpretation von Politik und Charakter Wilhelms bei v. BEZOLD, *Briefe* Bd. I S. 45 f.; GROEN VAN PRINSTERER *Sér. I*, 4, S. XXIX f. Eine erheblich veränderte Wertung Wilhelms, allerdings ohne Begründung, zuletzt bei VOGLER, *Huguenots et protestants* (wie Anm. 7): „ . . . le landgrave Guillaume IV de Hesse-Cassel, qui en raison du partage de la Hesse à la mort de son Père entre ses quatre fils (1567), a un territoire trop limité pour pouvoir se mêler activement à la grande politique; de plus il est d'un naturel prudent, qui redoute de se voir entraîner dans des complications.“ (S. 175 f. u.ö.).

scher“ Staatstheoretiker monarchomachischer Abkunft¹⁴. Zwar lassen sich in den schon genannten Bemühungen um die Festlegung der politischen Vorstellungswelt Oraniens und auch Ludwigs von Nassau die Einflußzonen der sie umgebenden, zumeist dem monarchomachischen Zirkel zuzuordnenden Staatstheoretiker und Professoren gut ablesen¹⁵. Die hier gewonnenen Ergebnisse — und dies bestätigt die oben schon formulierte Sicht der im westeuropäischen ständisch-vertragsrechtlichen Rahmen beheimateten Brüder — lassen sich jedoch nur in äußerst eingeschränktem Maße auf die Ebene des deutschen Territorialstaates übertragen. Zwar hätte eine Fragestellung, wie sie gekennzeichnet wurde, beispielsweise auf die Tätigkeit Hubert Languets, der trotz aller zuletzt vorgelegter Forschungsergebnisse zumindest als Mitautor, wenn nicht als einziger Autor der „*Vindiciae contra tyrannos*“ in Frage kommt¹⁶ für den Zuschnitt der Politik Kurfürst Augusts im weiteren Sinne Anwendung finden können. Nicht weniger von Interesse ist in diesem Zusammenhang Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, der eine hohe Anzahl von wissenschaftlichen Kontakten und Verbindungen persönlicher Art mit dem westeuropäischen Ausland unterhielt¹⁷, deren er auch schon zu seinen Lebzeiten gerühmt wurde. Während die genuin wissenschaftlichen Ambitionen Landgraf Wilhelms letzthin durch B. Moran eine anspruchsvolle Darstellung gefunden haben¹⁸, blieben bislang die Aus-

- 14 Im Gegensatz zu den oft wiederholten Zitaten über die Kenntnis und Wertschätzung monarchomachischer Theoretiker, etwa durch Johann VI. von Nassau-Dillenburg (vgl. Johann VI. an Herzog Julius von Braunschweig, 24. III. 1577; Druck bei GROEN VAN PRINSTERER, *Archives ou Correspondance* I, 6, S. 35: „und dan ein kurtzer tractat de Jure magistratum in subditos, so bei disen jetzigen leufften ganz nützlich zu lesen“) ist die Frage einer Beeinflussung der Politik bisher nur zu selten angesprochen worden. Im Falle Johanns VI. siehe nun G. MENK, „Qui trop embrasse, peu estreind“. Politik und Persönlichkeit Johanns VI. von Nassau-Dillenburg 1580—1606, in: *Jb. für westd. Landesgeschichte* 7, 1981).
- 15 Vgl. u. a. C. BOER, *Hofpredikers van prins Willem van Oranje. Jean Taffin en Pierre Loyseleur de Villiers*, 's-Gravenhage 1952; P. A. M. GEURTS, *De nederlandse opstand in de pamfletten 1566—84*, Nijmegen 1956; Z. W. ZNELLER, *Unie van Utrecht en Plakkat van Verlatinge*, Rotterdam 1929.
- 16 Zu ihm siehe H. CHEVREUL, *H. Languet, Paris 1856*; zur Autorschaft der „*Vindiciae contra tyrannos*“ H. TREITSCHKE, *Hubert Languets Vindiciae contra tyrannos*, Leipzig 1846; A. ELKAN, *Die Publizistik der Bartholomäusnacht und Mornays Vindiciae contra tyrannos*, Heidelberg 1905, S. 60 ff.; G. van YSSELSTEIN, *L'auteur de L'ouvrage „Vindiciae contra tyrannos“*, in: *Revue Historique* 1931 S.; D. VISSER, *Junius The Author of the „Vindiciae contra tyrannos“?* in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 84, 1971 S. 510 ff.; H. WEBER, *Introduction, 1. Date de composition et Auteur présumé de l'oeuvre*, in: *Etienne Junius Brutus, Vindiciae contra tyrannos. Traduction française de 1581. Introduction, notes et index par A. JOUANNA etc.*, Genf 1979, S. I ff.
- 17 Zu Wilhelm IV. und seiner Politik siehe S. SCHULZ, *Wilhelm IV. Landgraf von Hessen-Kassel (1532—1591)*, Diss. München 1941; ausführlich, wenn auch bei weitem nicht das gesamte Quellenspektrum ausschöpfend, die innerhalb eines breiteren Rahmens behandelte Darstellung Wilhelms von Chr. v. ROMMEL, *Neuere Geschichte von Hessen, Bd. 1, Cassel 1835*, S. 452 ff.: „Hessen-Cassel. Die Zeiten L. Wilhelms des Vierten oder des Weisen. 1567—1592.“ Zu verweisen ist auch auf die umfangliche Leichenpredigt des Marburger Juristen H. TREUTLER (*Oratio historica de vita et morte . . . Wilhelmi Hassiae Landtgravii . . .*, Marburg 1592 (Ex. in StA MR). Die weiteren, zahlreichen Leichenpredigten, u. a. von A. CHRISTIANI (*Oratio de vita et morte . . . Guilielmi, Landgravii Hassiae*, Herborn 1592), dem Schmalkaldener Superintendenten B. MEYER (*Ein Christliche Leych-Predigt: Bey der Begrebnuß/weyland . . . Wilhelms, Landgraven zu Hessen . . .*, Schmalkalden 1593; beide Exx. in StA MR) sind von geringerem Interesse für den Lebenslauf.
- 18 B. Th. MORAN, *Science at the Court of Hesse-Kassel: Informal communication, Collaboration and the role of the Prince-Practitioner in the Sixteenth Century*, Ph. D. University of California, Los Angeles, Ann Arbor (Mich.)/London 1978.

FRANC. HOTMANNVS. I.C.
ÆT. LXIII. A.M. DXC.



Franz Hotmann
Foto Univ.-Bibliothek Basel

wirkungen seiner ausführlichen Korrespondenz¹⁹ mit den westeuropäischen Theologen und Juristen, die den Monarchomachen ohne weiteres zuzuordnen sind²⁰, bislang ununtersucht. Die hessische Politik im Vorfeld der Bartholomäusnacht, mehr aber noch die Einwirkungsversuche mehrerer dieser nicht ohne politische Nebenabsichten korrespondierenden Mitglieder der protestantischen *societas literaria* nach der Bartholomäusnacht werfen die Frage nach dem Erfolg bei einem wissenschaftlich so aufgeschlossenen Territorialherrn wie Wilhelm IV. von Hessen-Kassel auf. Unterstrichen wird die Bedeutung dieser Fragestellung noch durch die Zahl der Schreiben, die der Sohn Philipps des Großmütigen mit dem schon genannten Gelehrtenzirkel vor, mehr aber noch nach der Pariser Bluthochzeit austauschte, und durch die persönlichen Beziehungen, die sich in diesen Schreiben feststellen lassen.

Das Beispiel Hessens ist auch deswegen von besonderem Interesse, weil es in die üblichen und bekannten Maßstäbe konfessioneller Zugehörigkeit nicht eingeordnet werden kann. Während die Pfalz nach dem Übertritt Kurfürst Friedrichs III. zum Calvinismus zu Anfang der 60er Jahre²¹ die Verbindungen zu den westeuropäischen Aufstandsbewegungen schon allein vom konfessionellen Momente her sehr viel leichter knüpfen konnte, Kur-sachsen aber dem orthodoxen Luthertum verpflichtet blieb, verfügte die hessische Landgrafschaft schon seit Philipp dem Großmütigen über eine Sonderstellung, die bereits in dem Vermittlungsversuch des Marburger Religionsgesprächs deutlich wird: eine Mittlerstellung zwischen Luthertum und den reformierten Varianten des Protestantismus. Keiner der deutschen protestantischen Territorialherren von einiger Bedeutung hat sich gegenüber allen Seiten protestantischer Dogmatik und den verschiedenen Richtungen der Theologie sowie ihren jeweiligen Repräsentanten so offen gehalten wie Philipp der Großmütige²². Auf eine Ausnahme ist jedoch zu verweisen: im Streit zwischen Melanchthonianern und Flacianern hat sich Philipp eindeutig auf die Seite der ersteren gestellt und rückte dabei den Reformierten um so näher, ohne allerdings die Zugehörigkeit zum Augsburger

19 Zu den frühen wissenschaftlichen Beziehungen siehe schon TREUTLER, *Oratio historica* S. 23 f. sowie C. von STAMFORD, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen in Straßburg, in: ZHG 31, 1896 S. 69 ff. Ediert ist ein Teil des Briefwechsels mit Beza von W. HEPPE, *Epistolae, quas Theodorus Beza ad Wilhelmum IV. Hassiae Landgravium misit*, Marburg 1860. Siehe außerdem G. MOLLAT (ed.), *Oberti Giphanii I[uris]c[onsul]ti ad Wilhelmum Landgravium Hassiae Epistolae XXXVII de 1571—1577*, Leipzig 1885; P. WALLÉ, *Lynars Briefwechsel mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen (1576 bis 1592)*, in: *Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins* XXIX, 1892 S. 3 ff.

20 Außer Beza (wie vor) ist noch auf den schon genannten H. Languet hinzuweisen. Vgl. beispielsweise die Korrespondenz im Jahre 1569 in StA MR 4 f Frankreich 132 sowie die Bemerkung Johanns VI. von Nassau-Dillenburg über die beiderseitigen nahen Beziehungen (HStAW 171 C 377). — Die Korrespondenz Wilhelms mit Philipp Marnix von St. Aldegonde in den Jahren 1577—1579 findet sich in StA MR 4 a 31 Nr. 30 sowie StA MR 4 f Niederlande 218. Eine Edition dieser Briefe ist durch das Institut interuniversitaire pour l'Etude de la Renaissance et de l'Humanisme der Université libre in Brüssel (Belgien) in Vorbereitung. Zu F. Hotman ausführlich infra.

21 Vgl. hierzu zuletzt V. PRESS, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559—1610*, Stuttgart 1970 S. 228 ff. Aufschlußreich vor allem die Einleitung v. BEZOLDS zur Interdependenz zwischen Religion und Politik in der Pfalz nach Übergang zum Calvinismus.

22 Vgl. hierzu W. MAURER, *Philipp Melanchthon und die Reformation in Hessen*, in *Hess. Jb. für Landesgeschichte* 11, 1961, S. 64 ff.; zuletzt in Beziehung Philipps zur Schweizer theologischen Entwicklung G. W. LOCHER, *Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte*, Göttingen-Zürich 1979, S. 315 ff. u. ö.

Bekenntnis aufzugeben. Diese Tradition setzte sich in gewisser Hinsicht unter seinem Sohn Wilhelm und noch stärker unter dem Enkel Moritz fort. Während letzterer mit den sogenannten Verbesserungspunkten 1605 den Übergang Niederhessens zum Calvinismus, wenn auch in einer moderierten Form und keineswegs in der üblichen Konsequenz, wie sie dem deutschen territorialstaatlichen Kirchensystem vielfach zu Gebote stand, herbeiführte²³, läßt sich das Schwanken hinsichtlich der Dogmatik und die daraus resultierende Uneindeutigkeit der Zuordnung bereits zu Zeiten Landgraf Wilhelms feststellen. Die reformierten Anklänge in der Marburger Universität, die sich bereits in den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts feststellen lassen und sich im nächsten Jahrzehnt mit wachsender Heftigkeit fortsetzten²⁴, von landesherrlicher Seite aber aus den verschiedensten Gründen nicht in der üblichen Weise unterdrückt oder gar verboten wurden, sind ein deutliches Zeichen hierfür.

Diese konfessionelle Ambivalenz, die die hessische Politik seit Philipp dem Großmütigen auszeichnete und bei seinen Nachfolgern Wilhelm, Ludwig und auch Moritz sich wiederfindet, hatte auch ihren Niederschlag im staatstheoretischen Felde. Wenn ein deutscher Landesherr bzw. seine Kanzlei und Ratgeber jene Denkfiguren ständischen Widerstandsrechts, wie sie nicht erst in den Magdeburger Centurien aufscheinen, sondern sehr viel früher in den Auseinandersetzungen mit Karl V. entstehen und dann schließlich von den kalvinistischen westeuropäischen Staatstheoretikern zu einem abgeschlossenen theoretischen System entwickelt werden, vorgeformt haben, dann war dies Philipp der Großmütige und seine Umgebung²⁵. Die vielfältigen Stellen innerhalb des Protestantismus, die den hessischen Landgrafen zum Zwecke ihrer politischen Handlungsweise und mehr noch zu deren theoretischen Legitimation bemühten, geben hiervon Zeugnis. Inwieweit seine Nachfolger in Hessen, vornehmlich aber der als der eigentliche Erbe angesehene Sohn Wilhelm, sowohl in der politischen Programmatik wie deren Rechtfertigung in die Fußstapfen des Vaters treten und so das Vermächtnis des Vaters übernehmen würden, sollte sich vornehmlich in der Frankreichpolitik beweisen. Sie liefert auch in vielerlei Hinsicht den Gradmesser für die Gesamtpolitik Landgraf Wilhelms, die wiederum — im Gegensatz zu deren bisheriger Beurteilung — ein hohes Maß an Repräsentativität nicht nur im protestantischen Lager, sondern darüber hinaus aufweist.

23 Vgl. hierzu a. a. Chr. v. ROMMEL, Kurze Geschichte der hessischen Kirchenverbesserung unter Landgraf Philipp dem Großmütigen, Wilhelm dem Weisen, und Moritz dem Gelehrten, Kassel 1817; H. HEPPE, Kirchengeschichte beider Hessen, Bd. 1, Marburg 1876, S. 125 ff.; W. SOHM, Territorium und Reformation in der hessischen Geschichte 1526—1555, Marburg 1915; H. HEPPE, Geschichte der hessischen Generalsynoden von 1568—1582, 2 Bde., Kassel 1847; DERS., Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen 1604—1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657 als Beitrag zur Geschichte der deutsch-reformierten Kirche . . ., Kassel 1849; K. WOLF, Zur Einführung der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz im Jahre 1605, in: ZHG 60, 1934, S. 73 ff.

24 Vgl. H. HEPPE, Geschichte der theologischen Facultät zu Marburg, Marburg, Marburg 1873; neuerlich W. ZELLER, Die Marburger theologische Fakultät und ihre Theologie im Jahrhundert der Reformation, in: Jb. der hess. kirchengesch. Vereinigung 28, 1977, S. 19 ff.

25 Zur Entwicklung der Widerstandslehre siehe u. a. H. SCHEIBLE, Das Widerstandsrecht als Problem der deutschen Protestanten 1523—1546, Gütersloh 1969 (Textedition mit Literaturverzeichnis); DERS., Die Entstehung der Magdeburger Zenturien, Gütersloh 1966.

Das Verhältnis zwischen Hessen unter Landgraf Philipp dem Großmütigen (1519—1567) und Frankreich unter Franz I.²⁶ war durch die gemeinsame Gegnerschaft zu Habsburg bestimmt. Während der hessische Landgraf nach der Einführung der Reformation an vorderster Stelle um die Anerkennung der neu angenommenen Religion im Reich kämpfte und dies gegen den habsburgischen Kaiser Karl V. durchzusetzen versuchte, wurde er zum natürlichen Verbündeten der französischen Krone, die ihren politischen Einfluß im Reich über einen größeren protestantischen Reichsstand wahrnehmen konnte. Die Abwehr des Hegemonieanspruchs Habsburgs war ein weiteres Moment der französischen Politik, das dazu beitrug, Hessen in seinem Kampfe gegen Karl V. Unterstützung zukommen zu lassen.

Diese Bemühungen sollten nach Höhen und Tiefen, denen die Verbindung unterworfen war, schließlich doch in der Eindämmung des kaiserlich-habsburgischen Einflusses im Augsburger Religionsfrieden von Erfolg gekrönt sein. Während Hessen die Sicherung der religiösen Errungenschaften innerhalb der dem Protestantismus zugewandten Territorien als Sieg feiern durfte, mußte für Frankreich die Stärkung der Fürsten im Augsburger Frieden gegen die zwischenzeitlich immer wieder aufstrebende kaiserliche Macht²⁷ als Erfolg angesehen werden.

So problemlos, wie sich die französisch-hessischen Beziehungen unter der gemeinsamen Gegnerschaft zu Habsburg darstellen, waren sie insgesamt jedoch nicht, klammerten sie doch die Religionsfrage gezwungenermaßen aus. Das Problem der Überlappung von Bündnis und Bekenntnis, das sich schon innerhalb der protestantischen Parteiungen mit verschiedener dogmatischer Ausrichtung als nicht wenig hinderlich für eine politische Einheit darstellte²⁸, sollte nach Ausgreifen des französischen Protestantismus die Beziehungen zwischen dem protestantischen Hessen und der französischen Krone erheblich belasten. Die Schwierigkeiten, die sich in den 40er Jahren während der „Affaire des Placards“ aufgetan hatten²⁹, begannen nun die ehemals problemlosen Beziehungen zu belasten. Dabei war das Bestreben von beiden Seiten unverkennbar, aus der politischen Interessenlage heraus möglichst die religiösen Unterschiede nicht zum alleinigen Gradmesser für die politischen Beziehungen werden zu lassen. Die Polarität, die die hessi-

26 Zu Philipp d. Großmütigen siehe Chr. v. ROMMEL, Philipp der Großmütige, 3 Bde., Gießen 1830. Eine neuere Biographie, die modernen historiographischen Ansprüchen genügen würde und die Ergebnisse der im internationalen Bereich angesammelten Forschungsergebnisse berücksichtigt, liegt nicht vor. — Zur späteren französischen Frankreichpolitik Philipps des Großmütigen siehe A. HEIDENHAIN, Die Unionspolitik Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen und die Unterstützung der Hugenotten im ersten Religionskriege, Diss. phil. Breslau 1886, Breslau 1886; DERS., Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen 1557—1562, Halle 1890. Eine eigene Studie zur hessischen Frankreichpolitik im 16. Jahrhundert fehlt.

27 Vgl. V. PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft, Wiesbaden 1976. Siehe aber auch P. HEIDRICH, Karl V. und die deutschen Protestanten am Vorabend des Schmalkaldischen Krieges, 2 Tle., Frankfurt a. M. 1911—1912; für die frühen 50er Jahre bis nach dem Augsburger Religionsfrieden vor allem H. LUTZ, Christianitas Afflicta. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552—1556), Göttingen 1964. Als Überblick vorzüglich St. SKALWEIT, Reich und Reformation, Berlin o. J., S. 306 ff.

28 Vgl. hierzu zuletzt LOCHER, Zwinglische Reformation, mit neuen Gewichtungen.

29 Hierzu St. SKALWEIT, Die „affaire des placards“ und ihr reformationsgeschichtlicher Hintergrund, in: E. Iserloh/K. Reppen (eds.), Reformata reformanda. Festschrift für Hubert Jedin, Bd. 1, Münster 1965.

sche Politik seit Mitte der 50er Jahre beherrschte, erschwerte jedoch zusehends die Beziehungen zum französischen Königshaus: zum einen mit Hilfe Frankreichs ein zu starkes Ausgreifen des Katholizismus unter Führung der Erben Karls V. im Reich wie in Spanien, d. h. in dessen niederländischen Besitzungen zu vermeiden, andererseits aber mit einer Macht zusammenzuarbeiten, die innerhalb des eigenen Landes die protestantischen Glaubensangehörigen unterdrückte und bekämpfte. Bereits unter Philipp dem Großmütigen läßt sich die Spannung zwischen beiden Interessenpolen erkennen; sie setzt sich jedoch fort unter der Regierung seines ältesten Sohnes Wilhelm, der schon während der fünfjährigen Gefangenschaft Philipps die Regierungsgeschäfte für den Vater geführt hatte³⁰.

Die Anmahnungen an die französische Krone wegen der Bedrückungen und Verfolgungen, denen bis zur Übernahme der Regierung durch Heinrich IV. die Protestanten ausgesetzt waren, setzten schon recht früh von hessischer Seite ein und sollten dann mit Regelmäßigkeit und bei jedem sich bietenden Anlaß gegenüber den Königen bzw. den Regenten vorgebracht werden. Noch zu Lebzeiten des alten Landgrafen ließ auch Wilhelm IV. den französischen Königshof seine Beurteilung der Vorgänge wissen, die immer stärker den inneren Zwiespalt Frankreichs vertiefen sollten und zugleich den europäischen Protestantismus auf das Schicksal der Glaubensangehörigen aufmerksam machen. König Heinrich II. teilte er 1558 mit, daß „la grande persécution, qu'on fait en votre royaume contre tous ceux, qui font profession de notre foy (laquelle est sommairement contenue en la confession Augustane), lesquels sont persecutes non seulement en leurs biens et honneur, ains' aussi en leur propre corps et vie sans aucun esgard“, dem französischen Königshause noch zu großem Nachteile gereichen könnte. Er bittet schließlich auch im Namen seines Vaters darum, daß man nach Mitteln suchen solle, „pour composer et paciffier ceste cause de la religion“³¹.

Die hessischen Mahnungen und Interzessionen für die Hugenotten sollten weiterhin ein fester Bestandteil der Korrespondenz zwischen Marburg resp. Kassel und Paris werden. Selbst im Kondolenzschreiben zum Tode Heinrichs II. findet sich ein entsprechender Passus, der gegenüber dem noch unmündigen Nachfolger Franz II. die religiöse Frage mit deutlicher Betonung hervorhebt³². Als Vorbild für ein friedliches Zusammenleben der Konfessionen dient dabei das Reich, das in seinen Territorien die freie Ausübung der Religion gewährleistete. Daß dies im Reiche auf die Lutheraner beschränkt blieb und die Hugenotten Religionsfreiheit nur bei extensiver Auslegung der Augsburger Verfügungen hätten beanspruchen können, blieb von hessischer Seite unerwähnt und entsprach wohl auch ganz dem

30 Siehe Chr. v. ROMMEL, Die fünfjährige Gefangenschaft des Landgrafen Philipps von Hessen und der Befreiungskrieg gegen Kaiser Karl V. 1547—1552, in: ZHG 5, 1850, S. 97 ff.

31 Friedewald 8. VIII. 1558 (mehrere Konz. in franz. und dt. Sprache, mit leichten inhalt. Abweichungen; StA MR 3 a/b Frankreich).

32 Vgl. die undatierten Konz. aus dem Sommer 1559 in StA MR 3, 1843, fol. 25—27 sowie ibid. fol. 29—32. Diese der Religionsfrage weiten Raum gebenden eigenen Gutachten scheinen dem eigentlichen Kondolenzschreiben, das ebenfalls undat. im Konz. vorliegt und ebenfalls die Frage der Hugenottenverfolgung länger berührt, beigelegt zu haben. Siehe ibid. fol. 19—23.

unionistisch-synkretistischen Denken Philipps, der die dogmatischen Unterschiede zwischen deutschen Lutheranern und französischen Calvinisten nur gering bewertete³³.

Während von hessischer Seite die Beobachtung der französischen Religionsverhältnisse seit den frühen 60er Jahren spärbar an Intensität zunimmt, läßt sich andererseits ein erheblich wachsendes Interesse an der Unterstützung der beiden konfessionellen Parteien durch die deutschen Protestanten, besonders aber auch durch den hessischen Landgrafen erkennen. Während die Mediceerin, deren Verhältnis zu den Hugenotten und ihren führenden Figuren Condé, Coligny, Heinrich von Navarra und D'Andelot manchen Schwankungen unterworfen war³⁴, im Sommer 1561 die Ankunft ihres Emissärs de Vieilleville angekündigte³⁵, entsandten die Hugenotten nach 1561 in regelmäßigen Abständen ihre Vertreter an die deutschen protestantischen Fürstenhöfe, um sich hier des politischen, militärischen und auch finanziellen Beistands zu versichern³⁶. Die Unterstützung durch eine Geldanleihe in Höhe von 100 000 Gulden, die im Sommer 1562 Condé gewährt wurde³⁷, darf neben den zahlreichen Interventionen vornehmlich von pfälzischer und hessischer Seite für die Hugenotten am französischen Hofe als größter Erfolg angesehen werden.

War er auch an den Verhandlungen zur Gewährung des Darlehens nicht direkt beteiligt, so kommt doch einem der zahlreichen hugenottischen Gesandten eine Sonderrolle zu: dem Juristen Franz Hotman³⁸. Der 1548 zum Calvinismus konvertierte Staatsrechtler und Politiktheoretiker, der neben der 1573 erschienenen „*Francogallia*“ eine hohe Zahl weiterer juristischer Schriften von hoher Bedeutung verfaßte³⁹, hatte dem Marburger Hofe

33 Ausführlich hierzu HEIDENHAIN, Unionspolitik Landgraf Philipps, S. 255 ff.

34 Vgl. hierzu zuletzt I. CLOULAS, Catherine de Médicis, Paris 1979, S. 159 ff. Angesichts der zahlreichen Medici-Biographien und dem Bekanntheitsgrad der Religionspolitik in den 60er Jahren verzichte ich hier auf weitere Angaben. Hinzuweisen ist lediglich wegen der Bedeutung des Kanzlers M. de L'Hôpital auf die Arbeit von R. SCHNUR, Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg, Berlin 1962.

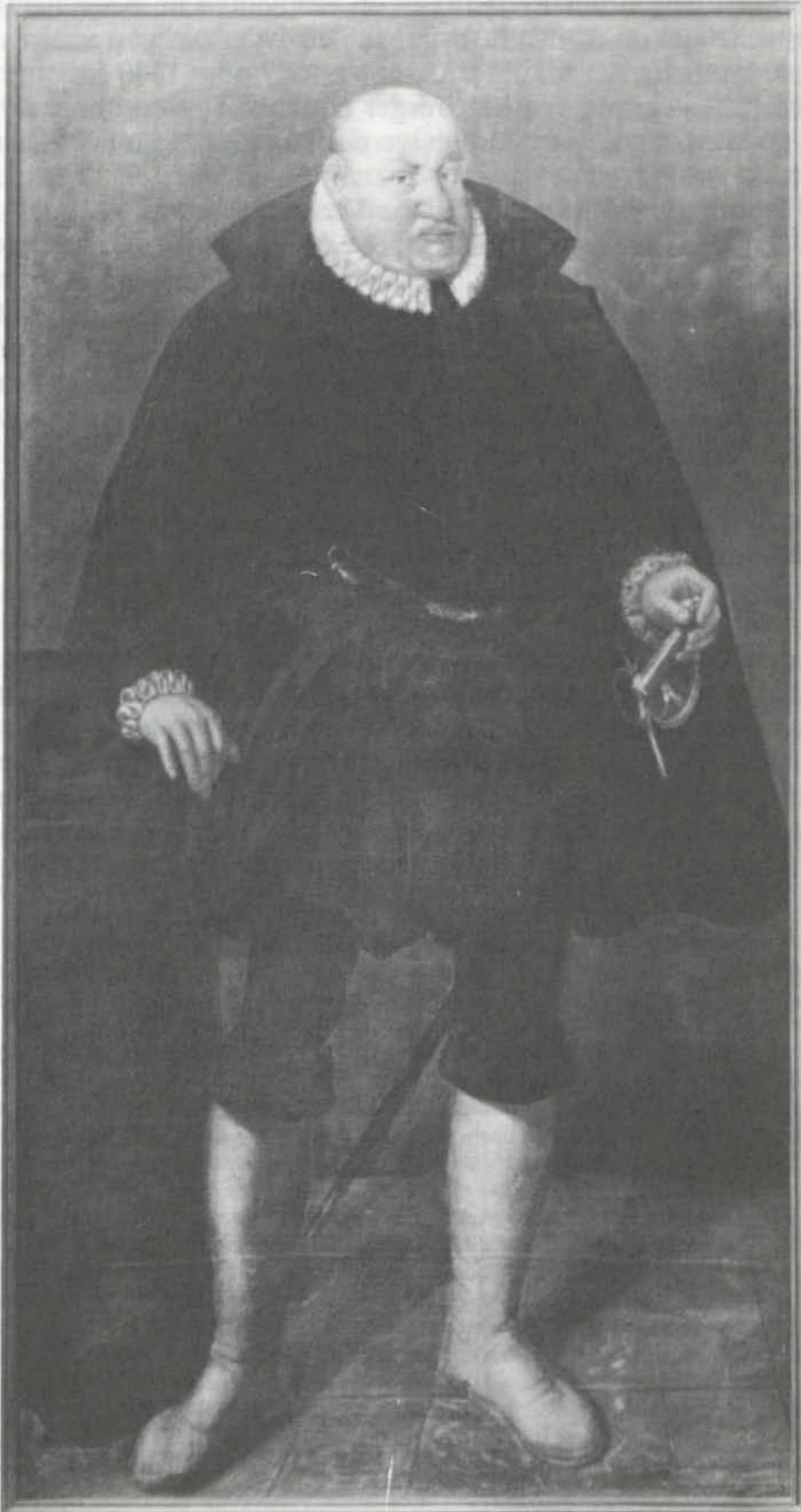
35 Katharina v. Medici an Philipp v. Hessen, Fontainebleau 23. III. 1561 (Vorl.: 1560!), rec. Kassel 23. V. 1561 (StA MR 3, 1844 fol. 5—6).

36 Ausführlich hierzu HEIDENHAIN, Unionspolitik, sowie StA MR 3, 1846 ff. Zu Hotmans Gesandtentätigkeit siehe auch die nicht sehr konzisen Angaben bei D. R. KELLEY, François Hotman. A Revolutionary's Ordeal, Princeton 1973 S. 139 ff. sowie L. EHINGER, Franz Hotman, ein französischer Gelehrter, Staatsmann und Publizist des XVI. Jahrhunderts, Basel 1892.

37 Vgl. hierzu HEIDENHAIN, Unionspolitik, S. 421 ff. sowie StA MR 3, 1847, 1848, 1850.

38 Außer den in Anm. 36 genannten Autoren siehe noch R. DARESTE, François Hotman, sa vie et sa correspondance, in: *Revue Historique* 2, 1876, S. 1 ff.; DERS., *Essai sur François Hotman*, Paris 1890; D. B. SMITH, François Hotman, in: *Scottish Historical Review* 13, 1915/16, S. 328 ff.; J. DENNERT, Franz Hotman, in: *Beza, Brutus, Hotman. Calvinistische Monarchomachen*, Köln-Opladen 1968, S. XXV ff. sowie die nicht leicht zugängliche Dissertation von E. BLOCAILLE, *Etude sur François Hotman*, Thèse Dijon 1902, S. 17 ff. Als nützlich ist auch die Kurzbiographie von E. GRÉGOIRE im Vorspann zu BRB Mss II 4385 zu bezeichnen. Hier auch Hinweise auf die wenig benutzten edierten Hotmanbriefe bei HUMMEL, *Celebrium virorum epistolae*, und FUESLI, *Epistolae reformatoribus scriptae*.

39 Zur Entstehung der „*Francogallia*“ siehe R. E. GIESEY, When and why Hotman wrote the *Francogallia*, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* 29, 1967, S. 581 ff.; DERS., The Genesis of *Francogallia*, in: R. E. GIESEY/J. H. M. SALMON (eds.), *Francogallia*, Cambridge 1972, S. 38 ff.; KELLEY, Hotman, S. 239 ff. — Die gesamten Werke, einschließlich der unter Pseudonym erschienenen, aufgeführt *ibid.* S. 353 ff. — Die in Genf 1599—1602 gedruckten „*Operum tomus primus, secundus, tertius*“ enthalten nicht die politiktheoretischen Werke. Über eine diese Werke auch einbeziehende er-



Landgraf Wilhelm IV. v. Hessen-Kassel

Bildarchiv Foto Marburg

wahrscheinlich wegen der Erstellung von Gutachten im Katzenelnbogener Erbfolgestreit⁴⁰ schon in den 50er Jahren zu Diensten gestanden. Die Bemühungen von Seiten der Landgrafen, ihn 1559 oder 1560 für eine Professur an der 1527 gegründeten Marburger Universität zu gewinnen⁴¹, lassen das Maß an Wertschätzung deutlich werden, das man ihm in Hessen entgegenbrachte.

Die Ablehnung des Rufes scheint das Verhältnis zwischen Landgraf Philipp und dem für die hugenottische Sache tätigen Hotman nicht weiter getrübt zu haben. Als der Jurist sich im Frühsommer 1562 bei dem Landgrafen für einen Besuch ankündigte, eilte dieser nach Kassel, um den bekannten Professor zu treffen⁴². Nicht nur die Verhandlung des Auftrages, den Hotman vorzunehmen hatte, sondern die Faszination, die der Jurist ausstrahlte, dürften Philipp dazu bewegt haben, die vorher schon vorhandenen brieflichen Kontakte⁴³ durch die persönliche Bekanntschaft zu vertiefen.

Das Treffen, bei dem Anfang Juni 1562 auch Landgraf Wilhelm zugegen war⁴⁴, darf als wichtiger Schritt für die später gewährte finanzielle Unterstützung durch einige der deutschen protestantischen Fürsten angesehen werden. Die Unterredung in Kassel sollte aber auch in anderer Hinsicht noch von Bedeutung sein. Hier sollte sich die Freundschaft zwischen Landgraf Wilhelm und Hotmann anbahnen, die mehr als ein Dezennium später nicht unwesentlich auf die hessische Frankreichpolitik Einfluß gewann. Mit der politischen und finanziellen Unterstützung der Hugenotten ist jedoch nur die eine Seite der Politik gekennzeichnet, die Hessen Frankreich gegenüber betrieb. Noch zu Lebzeiten des alten Landgrafen, dessen Sym-

weiterte Ausgabe siehe Jean Hotman an Lgrf. Moritz v. Hessen: „Mais d'autant que je suis prié par mes amis d'y [d. i.: den Oeuvres de droit] adjouster un Appendix qui contiendra les écrits que le bon homme a publiéz autresfois sans son nom tant au fait de l'estat que de la religion, comme est le ‚Brutum Fulmen‘ et semblables, et pour rien omettre, je désire [d'] y insérer les lettres que les princes et hommes doctes luy ont escrites ou ly à eux, et qu'il y a [un] grand nombre des unes en votre chancellerie . . . qu'elles me soient envoyées . . .“ (Düsseldorf 24. VIII. 1609; StA MR 4 a 39 Nr. 143). — Zur zeitgenössischen Verbreitung Hotmanscher Werke siehe für die Herborner Hoheschulbibliothek die Aufstellung im Katalog (HStAW 171 H 1162 fol. 103).

40 Wilhelm von Hessen an F. Hotman, Kassel 17. V. 1573: „. . . item Ministrum & Advocatum nostrum D. Franciscum Hotmannum, cujus opera & ante in Nassaviensi causa, & nunc in Dietzensi & aliis difficillimis controversiis usi sumus . . .“ (J. C. MEEL, ed., Francisci et Joannis Hotmannorum . . . et clarorum virorum ad eos Epistolae . . ., Amsterdam 1700, S. 38; Ausf. in AAEP CP Hesse-Cassel, Suppl. 1 fol. 18—19; hier auch alle weiteren Briefe Wilhelms IV. an F. Hotman sowie ein Schreiben Moritz' von Hessens an J. Hotman, Kassel 28. IV. 1614 in Ausf. = fol. 94—95).

41 Hotman an J. W. Stucki, Zürich, als Postkript zu Schreiben an H. Bullinger, Straßburg 23. XI. 1559 (MEEL, Hotmannorum Epistolae, S. 29) Hotman sollte Ferrarius, der gestorben war, ersetzen. Vgl. auch KELLEY, Hotman, S. 104.

42 Philipp an Simon Bing, Allendorf/Werra 30. V. 1561 (StA MR 3, 1845 fol. 10—12). Philipp teilt mit, daß er in der folgenden Woche in Kassel sein werde und Hotman „biß zu unnser annkunfft alle ehr ertzeit unnd er woll gehalten werde.“ Siehe ders. an dens., *ibid.* 1. VI. 1561 (StA MR 3, 1845 fol. 13—14); hier bittet Philipp, daß Hotman in Kassel bis zu seiner Rückkunft verbleiben solle, so daß er am Freitag der folgenden Woche mit ihm verhandeln könne. „Und mag er alßdann denn folgendenn Sonnabendt unnd sonntag, unnd so lange eß ime gefellet, zu Caßell pleiben und woll außruhenn“.

43 Edition bei HEIDENHAIN, Unionspolitik, Beilagen S. 66 f.

44 Vgl. Hotman an Wilhelm IV., Straßburg 9. IX. 1561 (StA MR 3 a/b Frankreich). Zur Datierung des Gesprächs siehe auch den Auftrag an Hotman, den König von Navarra, den Prinzen von Condé und den Admiral Coligny über den Grafen Philipp v. Diez aufzuklären, vom 8. VI. 1561 (*ibid.*). In mehreren Anschreiben an die bezeichneten hugenottischen Adligen wird Hotman als „amicum nostrum singularem“ bezeichnet.

pathie gegenüber den Hugenotten in seinen letzten Lebensjahren deutlich ablesbar ist, wird jedoch die Doppelpoligkeit des politischen Bemühens deutlich, das oben schon angesprochen wurde. Im Falle Landgraf Wilhelms, der wegen der Krankheit des Vaters in dessen letzten Lebensjahren schon teilweise recht eigenständig agieren konnte, wird jener Zug sichtbar, der nicht nur die einseitige Unterstützung der Hugenotten erkennen läßt, sondern sich zugleich der alten Beziehungen zur Krone in der für Hessen möglichst günstigen Weise bedient. So läßt Wilhelm 1564 seinen Kämmerer Bastian von Weitershausen in Paris sondieren, ob die französische Krone nicht zur Zahlung von jährlichen Subsidiegeldern bereit sei: „Da wir daselbst her ein zimblchs und auff zimblche Condition zu unserem underhalt bekhomen konten, weren wir vilmehr gneigt, inn ansehung der freundschaftt, damit Frankreich alwege dem Hauß Hessen zugethan gewesen, unß mit derselben Cron einzulassen, dieselbe freundschaftt zu continuiren und zu underhalten“⁴⁵. Der Vorstoß Wilhelms entbehrt in doppelter Hinsicht nicht des Interesses. Zum einen scheint der Vater, der inzwischen stärker dem konfessionellen Momente den Vorzug gab, von den Bemühungen seines Sohnes nicht angetan zu sein. Während der Verhandlungen, die sich wegen der genauen Festlegung der Verpflichtungen Wilhelms gegenüber der französischen Krone noch länger hinziehen sollten⁴⁶, wurde von dem jungen Landgrafen dann auch der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß wegen der Einwendungen des Vaters der Vertrag wohl erst nach dessen Tode in Kraft treten könne⁴⁷. Er wurde dann schließlich doch früher als erwartet, nämlich am 1. 1. 1567 mit der Verpflichtung gültig, daß Frankreich Hessen eine jährliche Zahlung von 4000 Sonnenkronen zu leisten habe. Der Vertrag blieb aber schließlich ohne große Wirkung, da die genannte Sum-

45 Siehe das „Memorial“: „Waß unser von Gottes gnaden Wilhelmen Landtgraven zu Hessen . . . Chamerer und lieber getrewer Bastian von Weyterßhausen bey dem vesten, unserm auch lieben getrewen Friderichen von Reiffenberg [etc.] werben und ausrichten soll“ (StA MR 3 a/b Frankreich). Reiffenberg war „der Cron Franckreich und unsers herrn Vatters diener und lehenmann“, wie es in dem genannten Stück heißt (Kassel 24. I. 1564).

46 Vgl. die Instruktion Wilhelms für den Gießener Rentmeister Conrad Breydenstein, Kassel 19. VI. 1564 (ibid.). In Abänderung der französischen Vorschläge wünscht Wilhelm jetzt, „daß dasjenige, so unß von Franckreich widderfahren solte, nicht den Namen eines dienstgeltß, sondern einer beliebnus, oder gnadengeldts haben solte.“ Außerdem hält er es für „rathsam und vonnoten, daß die sachen in geheim gehalten und nit spargiert werden.“ Die Konditionen Wilhelms, die Reiffenberg in Paris vorzuschlagen hatte, liegen auch vorher schon in einer „Nota“ vom 24. I. 1564 fest. — Die Beziehungen von Seiten der französischen Krone gegenüber Hessen werden in einem Schreiben Karls IX. an Landgraf Wilhelm in der Weise charakterisiert, daß „notre bonne et mutuelle intelligence“ gefeiert wird (25. III. 1565; StA MR 3 a/b Frankreich).

47 Siehe „Die transferirte konnigliche erclerung“ vom 9. VI. 1566 bzw. die „Instruction au Capp[itai]ne Pangratz“ von seiten Karls IX. (St. Maur 9. IX. 1566; ibid.): „Le roy, ayant bien considéré les raisons, qui meuvent Mons[ieu]r le Lantgrave Guill[eaum]e à ne voulloir pour le p[ré]sent fe[re] si ouverte demonstra[tion] de l'affection qu'il porte à son service, qu'il scayt, qu'il en a la vollunté, se contentera que pour ceste heure: Il ne soyt aucunement obligé à servir S Ma[ies]té de sa personne et estatz et néantmoins soyt payé des dix mille livres de pension qui luy ont esté promises aux conditions portées par la promesse. Dont il a envoyé la minutte, moyennant qu'il vueille aussi assureur Sad[ite] Ma[ies]té que parvenu qu'il sera à la domina[tion] ses estatz de son père, ceste difficulté cessera . . .“ Deutlicher noch ist diese Klausel in der dt. Übersetzung ausgedrückt. Zur Zurückhaltung Landgraf Philipps gegenüber einem frz. Dienstverhältnis siehe HEIDENHAIN, Unionspolitik, S. 359 f.

me, zusammen mit einer weiteren Zahlung an den Landgrafen, nur einmal entrichtet wurde⁴⁸.

Auch die Art, mit der Wilhelm Paris unter Druck zu setzen versuchte, läßt einen Einblick in die Maximen der Politik des kurz vor seiner Regierungsübernahme in Kassel stehenden Landgrafen zu. Wilhelm gab nämlich vor, bereits mehrfach von Spanien auf Subsidienzahlungen angesprochen worden zu sein⁴⁹. Das bisherige Verhältnis zu Frankreich habe ihm aber Zurückhaltung auferlegt. Die Befürchtung, in Hessens Landgrafschaft einen neuen Verbündeten Spaniens zu sehen, dürfte Grund genug gewesen sein, um die Zahlungsbereitschaft in Paris erheblich zu erhöhen.

Die Bedeutung Wilhelms für beide Parteiungen in Frankreich wuchs noch mit dem Momente, als der Vater starb. Zwar übernahm der älteste Sohn nur einen Teil des Erbes, doch diente er weiterhin als Ansprechpartner für beide Seiten⁵⁰. Für wie wichtig er gehalten wurde, erhellt aus den zahlreichen Missionen an den Kasseler Hof, die sowohl von königlicher wie hugenottischer Seite nach 1567 durchgeführt wurden, um den Landgrafen für ihre Interessen zu gewinnen⁵¹.

Die raschen Wendungen offene Politik zwischen Hessen und Frankreich nach Philipps des Großmütigen Tod zeigt sich bereits kurz nach der Regierungsübernahme Wilhelms, als er - trotz des Subsidienvertrages — Pfalzgraf Johann Casimir 1567 3000 Mann unter Christoph von der Malsburg und Dietrich von Schönberg für einen Frankreichfeldzug zur Unterstützung der Hugenotten unterstellt⁵². Als hingegen die französische Krone 1570 mit dem Pazifikationsedikt von St. Germain-en-Laye wieder einmal

48 Siehe „L'acte de l'accepta[tion] de Mons[ieu]r le Landgrave“ vom 1. I. 1567 (StA MR 3 a/b Frankreich) sowie *ibid.* die Übersetzung mit dem Rückvermerk: „Der Acceptation Lantgraven Wilhelms, darin die konigliche Assecuration uber die 4000 Cronen offerirt“. Die Verhandlungen noch die Vertragsklauseln sind bei HEIDENHAIN, Unionspolitik, in richtiger und genügender Weise gewürdigt. — Zu der 1568 getätigten Zahlung sowie der einmaligen Zusatzzahlung siehe StA MR 4f Frankreich 34—35.

49 Vgl. das „Memorial“ (wie Anm. 45): „Wiewol unns nun von der Khu[niglichen] M[ajestät] von Hispanien wegen zum dritten mahl auch durch etliche furstmessige Personen ein zimbliche Pension und mit denen Conditionen, daß wir gleichwol Ihrer Khu. M. nicht solten wedder mit unserm eignen leib oder mit kriegsfolck verpflichtet sein, angeboten worden.“ Wilhelm IV. bezieht sich außerdem hier auf ein Pensionsangebot von Heinrich II. aus dem Jahre 1560

50 Eine Biographie des Landgrafen Ludwig, der Hessen-Marburg erben sollte, das schließlich 1604 an Hessen-Kassel anfallen sollte, findet sich durch M. Rudersdorf (Gießen-Mainz) als Dissertation bei V. Press (Tübingen) in Vorbereitung. — Zu den Befürchtungen in Heidelberg nach dem Regierungswechsel in Hessen 1567 an die 4 Söhne siehe KLUCKHOHN, Briefe Friedrichs des Frommen 2, 1, S. 38, Anm. 1., sowie das Mémoire für Johann Casimir an die vier Söhne *ibid.* S. 38 ff.

51 So war der oben schon genannte Friedrich v. Reiffenberg 1567 zu Wilhelm abgesandt (StA MR 4 f Pfalz 37, a, b, c; Wilhelm IV. an Kft. Friedrich, Württemberg, Baden; Kassel 7. IX. 1567; KLUCKHOHN, Briefe, S. 87—89), im folgenden Jahre sowie 1569 war von Luis (Loux) im Auftrag Karls IX. in Kassel sowie beim Herzog von Württemberg (StA MR 4 f Frankreich 51; *ibid.* Frankreich 72; *ibid.* Frankreich 113; Wilhelm IV. an Kft. Friedrich, Kassel 13. III. 1568; KLUCKHOHN, Briefe, S. 200—202), 1570 warb Vuolcoup bzw. Voulcop bei Wilhelm (StA MR 4 f Frankreich 154), bis dann Caspar v. Schomberg 1571 entsandt wurde (StA MR 4 f Frankreich 182 u. ö.). Für den Prinzen von Condé und die hugenottische Seite war Verzine bei Wilhelm (StA MR 4 f Frankreich 117 und KLUCKHOHN, Briefe, S. 354 f.) — Zur wichtigen Rolle Landgraf Wilhelms bereits 1568 siehe GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 3 S. 185 ff. (zur Erstellung der ersten „Justifikation“ Wilhelms von Oranien auf Anraten Landgraf Wilhelms, bearbeitet wahrscheinlich durch H. Languet).

52 V. ROMMEL, Neuere Geschichte von Hessen 1, S. 545. Vgl. hierzu auch die Entsendung der Räte Heinrich Hund und Chr. Fischer gen. Walter an Karl IX. und Katharina v. Medici 1567—1568 (StA MR 4 f Frankreich 21—22).

gegenüber den Hugenotten einlenkte⁵³, war es Wilhelm an vorderster Stelle, der Bündnisverhandlungen der deutschen Protestanten mit Frankreich befürwortete und mit Macht unterstützte⁵⁴. Am 29. August, als die Nachrichten über die Pariser Bluthochzeit noch nicht bis nach Kassel vorgedrungen waren, konnte der französische Botschafter Caspar v. Schomberg von dort aus nach einem Gespräch sowohl mit Landgraf Wilhelm wie mit Pfalzgraf Johann Casimir der Mediceerin mitteilen, daß Landgraf Wilhelm um einen raschen Abschluß des Bündnisses nachgesucht habe: „... le Landgrave vous supplie, pour l'honneur de Dieu, que V. M. advise à attirer, conjoindre et obliger à vous par quelque estroict et ferme lien l'amitié, à quelque pris et condition que ce soit, des Electeurs et Princes ...“⁵⁵.

Die Ereignisse der Bartholomäusnacht haben dann jenes feine Gespinst an politischen, militärischen und dynastischen Verbindungen, die die protestantische Sache insgesamt erheblich gestärkt und Spaniens Einfluß entschieden in Mitteleuropa geschwächt hätte, innerhalb kürzester Frist nach Einlaufen der Nachrichten über die Greuelthaten, die an den Hugenotten in ganz Frankreich, besonders aber in Paris verübt worden waren und auch den scheinbar am Hof Einfluß gewinnenden Admiral Coligny betroffen hatten, in sich zusammenbrechen lassen. Der Verdacht eines Komplottes des politischen Katholizismus, der von Rom gesteuert den französischen Protestantismus mit einem Schlage vernichten wollte, ließ die Befürchtungen an den deutschen protestantischen Fürstenhöfen, als nächste in ähnlicher Weise betroffen zu werden, eine radikale Wendung der Politik vollziehen. Das französische Königshaus verlor mit einem Schlage die Qualität der Bündnisfähigkeit und wurde jetzt vielmehr als ein Teil jener in Einigkeit gesehenen katholischen Partei vermutet, deren Skrupellosigkeit die Massenmorde in Paris und der Provinz ermöglicht hatte⁵⁶. In der protestantischen Welt, und nicht nur an den deutschen Fürstenhöfen, machte das Wort die Runde, daß Machiavellis Doktrin in den Pariser Ereignissen des August 1572 ihre praktische Bewährung gefunden habe⁵⁷.

53 Text bei J. DELABORDE, Gaspard de Coligny, Amiral de France, Bd. III, Paris 1882, S. 569 ff. Zu den Verhältnissen in Frankreich zwischen dem Edikt von St. Germain-en-Laye und der Bartholomäusnacht siehe R. M. KINGDON, Geneva and the Consolidation of the French Protestant Movement, Genf 1967, S. 193 ff.

54 Ausführlich hierzu PLATZHOFF, Frankreich und die deutschen Protestanten. Colignys Rat zum Verhalten der deutschen Fürsten zum Bündnisantrag in StA MR 4 f Frankreich 185. Zum internationalen Kontext (die Einbeziehung Englands und der Niederlande) siehe SUTHERLAND, The Massacre of St. Bartholomew.

55 GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 4, annex Nr. 8, S. 9*. Zu Schomberg siehe F. W. BARTHOLD, Kaspar von Schönberg, der Sachse, ein Wohlthäter des französischen Reichs und Volks, in: Historisches Taschenbuch X, 1849, S. 165 ff. Die Verhandlungen Schombergs auch schon bei F. K. von MOSER, Beiträge zu dem Staats- und Völker-Recht und der Geschichte III, Frankfurt a. M. 1765, S. 227 ff. (mit Instruktionen).

56 Bezeichnend Johann VI. an Lgrf. Wilhelm, Dillenburg 5. IX. 1572 (GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 4, Annex Nr. 10, S. 10 *). Vgl. auch unter Wilhelm IV. gegenüber Kft. Friedrich u. ö.

57 Vgl. Wilhelm IV. an Kft. Friedrich, Kassel 6. IX. 1572: „Es nimpt uns aber groß wunder, das der Amiral und die andern herrn, als die sonder zweifel die welsche bibel El principe Macciavelli auch studirt, so wol getrawet und sich nicht besser vorgesehen.“ (KLUCKHOHN, Briefe 2, 2, S. 498); vgl. auch Johann VI. von Nassau an Georg von Scholley, Dillenburg 2. II. 1575 (GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 5, S. 133) und ders. an Herzog Julius v. Braunschweig, 7. I. 1577 (KHA A 3, 844).

Während die Mediceerin, über deren Beteiligung an den Ereignissen bis heute nicht hinreichende Klarheit herrscht, noch glaubte die Bündnisverhandlungen mit den deutschen Protestanten fortsetzen zu können⁵⁸, war die Entscheidung dagegen selbst bei den vorher heftigsten Befürwortern nicht mehr rückgängig zu machen. Wilhelm IV., der in einem Schreiben vom 1. September aus Heidelberg vom Kurfürsten Friedrich über die Greuelthaten informiert worden war⁵⁹, fand in seiner Beurteilung der Vorgänge harte Worte⁶⁰. Die Vorgänge, so Wilhelm, müßten „billich einem jeden ehrliebenden herzen zu gemut gehen“. Die Lutheraner vornehmlich hätten aus „des päbstlichen haufen practicken, intent und vornemen, auch wie sie gegen allen bekennern der reinen lehr affectionirt und gesinnet seien“, zu lernen. Der hessische Landgraf führt dann mit harschen Worten fort: „Dan E. L. ist unverborgen, wie stattlich der religion friden oder pacifications edict in Frankreich nicht allein an allen parlamenten becreftiget und publicirt worden, sondern auch, wie vielfaltig sich beide, der konig und konigin, zu steifer und vester haltung desselben gegen den chur und fursten, so schriftlich, so mundlich, erclert. Man hat zu mehrer becrefftigung desselben mit Navarra eine ehestiftung gemacht, mit Engelland ein buntnus angericht, auch uns, den teutschen chur und fursten das maul voll gegeben: zu was ende aber solches alles gemeint sei, weiset obgemelte geschichte mehr als zuviel aus. Wer nun die augen nicht aufthun will, mag immer zu blind sein; qui uni facit injuriam, reliquis minatur.“

Nicht nur der Bruch des Augsburger Religionsfriedens schien Wilhelm nunmehr im Reiche bedroht, mehr noch glaubte er, daß nach der Schlacht bei Lepanto und der Ausrottung der Hugenotten nun der Katholizismus in den Niederlanden die Entscheidung herbeizuführen versuche, um dann schließlich dem Augsburger Bekenntnis im Reiche und dessen Vernichtung sich zuzuwenden. In äußerst düsteren Worten erklärt er Friedrich: „In Niederland seind die heupter mehrerteils beiseits bracht, in Frankreich ist dieser anschlag auch gerathen, jetzo haftet es noch auf dem einigen Prinzen von Uranien; ligt der nider oder wird zurück getrieben, oder sonsten ausgemattet, so ist es nicht wenig zu besorgen, obschon die chur und fursten A. C. mit seiner, des prinzen sachen nicht zu schaffen haben, das doch der ander theil, so ferren bei zeiten nicht dargegen getrachtet, nicht underlassen werde, sein heil weiter zu versuchen und sich der guten gelegenheit zu gebrauchen.“⁶¹

Die Bitternis, die aus diesen Worten spricht, verdeutlicht, wie sehr Wilhelm sich durch die Bündnisverhandlungen mit der französischen Krone hintergangen sah. Auch gegenüber Johann Casimir gibt er diesem Gedan-

58 Katharina v. Medici an C. v. Schomberg, Paris 13. IX. 1572: „ . . . Nous avons plus de volonté que jamais d'estraindre ceste correspondance, quelque mauvoise interprétation qu'on essaye de donner par delà des choses, qui sont advenues de deça . . .“ (GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 4, Annex Nr. 13, S. 12 *).

59 KLUCKHOHN, Briefe Friedrichs 2, 2, S. 489 f.

60 Lgrf. Wilhelm zu Kursachsen und Brandenburg, Kassel 5. IX. 1572 (ibid. S. 496 ff.)

61 ibid. S. 497. Zur Politik Wilhelms gegenüber den Niederlanden siehe W. RIBBECK, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen und der niederländische Aufstand bis zum Tode Wilhelms von Oranien, in: ZHG NF 23, 1898, S. 247 ff. — Weitere Beispiele zur Reaktion deutscher protestantischer Fürsten sind aufgeführt bei VOGLER, Huguenots et protestants allemands (wie Anm. 1), S. 183 ff. sowie summarisch StA MR 4 f Frankreich 227 (vgl. auch unter Anm. 66).

ken vernehmlich Ausdruck⁶². Entgegen allen Behauptungen, die wir von dem französischen Botschafter C. v. Schomberg kennen⁶³, blieb jedoch auch die französische Krone vom Landgrafen über die eingetretene Wendung nicht im Unklaren. Hinsichtlich der Weiterführung der Allianzverhandlungen teilte Wilhelm deutlicher noch als in den oben zitierten Bemerkungen mit, daß nach den einschneidenden Ereignissen der Bartholomäusnacht alle Grundlagen der bisherigen Politik gegenstandslos geworden seien: „ . . . mais la dite mutation estant survenue, [pour] laquelle on aurait fait à Rome et aultres lieux des feux de joye, elle avait plusieurs personnes troublées en leur jugement et baillé des impressions sinistres; voire aurait ainsi esté recueillie et interprétée comme si par de telles violences les causes et le fondement de la négociation estaient du tout tollus et abolis; dont il ne peult comprendre comment en ceste récente mémoire des choses advenues, on pourrait la remectre sus. Que pour l'affection qu'il a de tout temps portée à la couronne de la France, il a esté très marry d'entendre ladite mutation, et n'a non seulement compassion avec les subjects de S. M. quy ont perdu la vie, ains regrette encores qu'à cause d'ung tel fait se sème par tous pays et nations de bruictz et reproches peu honorables.“⁶⁴ Der Hinweis auf das nicht eingehaltene Edikt von St. Germain-en-Laye sowie die Religions- und Gewissensfreiheit runden die überaus pointiert gehaltene Antwort Wilhelms gegenüber dem französischen Königshaus ab⁶⁵.

Die Betroffenheit, die sich am Kasseler Hofe wegen der Pariser Ereignisse erkennen läßt, dürfte jedoch nicht nur wegen der zahlreichen Berichte von benachbarten Fürstenhöfen und aus Zeitungen eingetreten sein⁶⁶. Gleich mehrfach waren auch Personen von den auch heute in ihrem Entstehen nur schwer zu erkennenden Geschehnissen betroffen, die Landgraf Wilhelm verwandtschaftlich oder freundlich verbunden waren.

So wurde der junge Hanauer Graf Philipp Ludwig I., der auf seiner Adelstour in Paris weilte, von den Ereignissen berührt⁶⁷. Als die Nachricht über sein mögliches Schicksal in Kassel eintraf, zeigte man sich hier sehr

62 „Das der Bapst sein anhang über den jemmerlichen und erbermlichen mordt hat in Frankreich am Admiral und seinen mitverwandten begangen, so hoch triumphiren, das muß man an seinen orth stellen. Es könne aber die zeitt wol kommen, das sie solches sovill beweinen müsten, als sie es itzo lachen . . .“ (Kassel 7. X. 1572; GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 4, Annex, Nr. 16, S. 14 *).

63 Siehe die Interpretation bei BARTHOLD, Kaspar von Schönberg (wie Anm. 55), S. 219.

64 Kassel 16. XI. 1572 (GROEN VAN PRINSTERER, Archives ou Correspondance I, 4, Annex, Nr. 29, S. 25 * f.)

65 „Toutefois, puis aux choses faictes, il n'y a de remède et que S. M. en ses lettres assure qu'elle est maintenant Roy plus absolu et plus libre en son estat, qu'il espère et se promet d'elle, qu'elle aura aussy tant plus de pouvoir et de volonté . . . à maintenir . . . son édict, sans permettre que ses subjects soyent de telle facon molestés et inquiétés en leurs consciences, comme l'on dict qu'ils le soyent [Vorl.: sont]. (ibid., S. 26*).

66 Vgl. u. a. für die Unterrichtung der Kasseler und Marburger Höfe StA MR 4 g 1572; StA MR 4 f Frankreich 203, 204, 206, 211, 212, 215, 236, 238, 239, 240, 243, 244, 246, 247, 268. Zur Korrespondenz mit anderen deutschen Fürstenhäusern über die Vorgänge und die Folgen der Bartholomäusnacht siehe StA MR 4 f Pfalz 105, 836, 843—846, 850; StA MR 4 f Bentheim; StA MR 4 f Anhalt — Zerbst 5—7; 4 f Preußen 37 u. ö.

67 Zu ihm siehe zuletzt J. M. OSBORN, Young Philip Sidney 1572—1577, New Haven — London 1972 (hier auch zu seiner Ausbildung); zu Philipp Ludwigs Schicksal in Paris siehe StA MR 81 A 47 sowie StA MR 4 f Frankreich 236. — Daß der junge Hanauer Graf auch mit F. Hotman bekannt war, geht aus der eigenhändigen Widmung Hotmans 1573 in Lyon erschienenen „De feudis commentatio triper-

besorgt⁶⁸. Auch der Staatsrechtler H. Languet, mit dem Landgraf Wilhelm in Korrespondenz gestanden hatte⁶⁹, zog es vor Frankreich unter dem Eindruck der Geschehnisse zu verlassen. Ein gleiches Schicksal erlitt der in Bourges lehrende Jurist Franz Hotmann, der unter Zurücklassung seiner gesamten Habe, darunter einer wertvollen Bibliothek, sich so rasch wie möglich nach Genf begab⁷⁰.

Gerade am Beispiel Hotmanns läßt sich der Grad an Betroffenheit bemessen, den die schrecklichen Ereignissen während der Bluthochzeit beim hessischen Landgrafen auslösten. Als Wilhelm offensichtlich über Straßburg — sei es durch den schon genannten S. Sulzer⁷¹, möglicherweise aber auch von dem Straßburger Rektor Johann Sturm⁷², mit den ihn schon seit längerem eine Brieffreundschaft verband⁷³ — vom Schicksal Hotmans erfuhr, setzte er sofort alles in Bewegung, um den inzwischen weithin bekannten Juristen an sichere Gefilde zu schaffen und ihm zu einer ihm angemessenen Stelle zu verhelfen. Der Landgraf erneuerte die ein Jahrzehnt zuvor gescheiterte Berufung Hotmans⁷⁴ an die hessische Landesuniversität⁷⁵ und durfte nach all den vorausgegangenen Ereignissen hoffen, diesmal erfolgreich zu sein. Dabei wurde Wilhelm sicherlich nicht nur von persönlichen Erwägungen und den Interessen der Marburger Universität geleitet,

tita“ hervor. Das Ex. in der UB Marburg enthält folgende Dedikation: „*Illustri et generoso Domino, Do. Philippo Ludovico, Comiti in Hanau et Rineck, domino et patrono clementiss. Franc. Hotomannus studii et observantiae pignus dedi.*“

68 StA MR 4 f Frankreich 236.

69 Siehe A. HOLLAENDER, Hubertus Languetus in Straßburg, in: ZGO 49, 1895, S. 42 ff.

70 Vgl. die beiden Berichte an den Baseler Theologen Simon Sulzer, Genf 3. X. 1572 (Druck bei EHINGER, Hotman, S. 116 f.; Kopie in StA MR 4 f Frankreich 203); an Wilhelm IV. 6. X. 1572 (Druck bei EHINGER, Hotman, S. 118 ff.; Or. in StA MR 4 f Frankreich 204 fol. 1+4; beiliegend die Zeitung: „*Estat du Royaulme de France*“; *ibid.* fol. 2—3). Vgl. ebenfalls die Verteidigung des 1572 in den Wirren der Bartholomäusnacht ums Leben gekommenen Petrus Ramus gegenüber dem Züricher Theologen H. Bullinger (Genf 15. I. [1573]; StA ZH E II 368 fol. 503).

71 Siehe Wilhelm IV. an Hubert Giphanius, Straßburg; Kassel 30. IX. 1572 (AAEP CP Hesse — Cassel, Suppl. 1, fol. 12—13). Aus diesem Schreiben geht hervor, daß Heinrich Schetzel, ein Beamter Landgraf Ludwigs, das Hotmansche Schreiben an Sulzer in Kopie, wie es in StA MR 4 f Frankreich überliefert ist, aus Straßburg nach Marburg bzw. Kassel mitgebracht habe.

72 Vgl. u. a. Ch. SCHMIDT, *La vie et les travaux de Jean Sturm, premier recteur de l'Académie de Strasbourg*, Straßburg — Paris — Leipzig 1855; A. SCHINDLING, *Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie Straßburg 1538—1621*, Wiesbaden 1977.

73 Der überwiegende Teil der seit 1565 andauernden brieflichen Kontakte in StA MR 4 f Straßburg 15. — Zum Bruch zwischen Hotman und Sturm, der eine Berichterstattung über diesen weniger wahrscheinlich macht, siehe HEIDENHAIN, *Unionsbestrebungen*, S. 289.

74 Siehe *supra*.

75 Wilhelm IV. an F. Hotman, Kassel 12. III. 1573: „*Cum autem et nos in hac calamitate tua, conditionem atque munus docendi in Academia nostra Marpurgensi jam ante offerendum tibi mandaverimus, cum ut gratiae atque voluntatis erga te nostrae significatio quaedam extaret, tum ut certum rerum tuarum domicilium apud nos tamdiu haberes, donec tempestate commutata benignior aura spirare coeperit.*“ (MEEL, *Hotomannorum epistolae*, S. 36 f.) Aufschlußreicher noch die Bemühungen Wilhelms über Hubert Giphanius: „*Dieweill wir nun Euch dabevor den 18. Octobris geschrieben und begertt, das Ihr berurten Hotomannum vonn unsert wegen ersuchen, das er sich zu uns begeben wolte, so möchten wir woll wissen, ob Ihr an Ihnen geschrieben und was er sich deswegen hinwider jegen Euch erclertt hatte.*“ Sollte bisher noch keine Verbindung zustande gekommen sein, so möge er sich doch noch einmal an ihn wenden „*und begehren, das er sich zu uns verfügen wolle. Wehrens wir bedacht, Ihnen uffzunhmen unnd Inen uff unnserer Universitet Marpurk ad professionem Juris gnediglichen zubestellen und ihme nach gelegenheit unserer Universitet einen underhalt vonn drey hundert odder vier hundert gulden zu verordnen, solang bis sich die persecution in Franckreich endenn unnd er daselbst widerumb sicherheit haben möchte.*“ (wie Anm. 71).

die mit einem bekannten Juristen wie Hotman ihren Ruf sicherlich erhöht hätte, sondern zugleich wollte er wohl einen Ratgeber gewinnen, der in religiösen wie politischen Fragen gleichermaßen Erfahrung besaß. Die Fortsetzung der Tätigkeit als Rechtskonsulent im Status eines Rates von Haus aus hätte sich hier durchaus für Wilhelm und für Hotman, der damit seine Professorenbezüge hätte erhöhen können, angeboten.

Dem Interesse Wilhelms, das sieht in der Zahl der Schreiben an Hotman und auch in den Briefen selbst sowie in zahlreichen Interzessionen für ihn fassen läßt⁷⁶, wurde schließlich von dem Juristen nicht in der gewünschten Weise nachgekommen. Nach der Flucht in die Genfer Stadtrepublik war ihm dort eine Professur der Jurisprudenz angeboten worden, die ihm fürs erste den Lebensunterhalt sicherte. Gegenüber Landgraf Wilhelm gab er familiäre Gründe für die Ablehnung der Marburger Professur an⁷⁷. Sicherlich waren weitere Erwägungen für ihn maßgeblich — wie etwa die mögliche Einwirkung auf die französische Politik durch staatsrechtlich unterlegte Streitschriften zum politischen Tagesgeschehen, die er ja später auch in großer Zahl verfertigte⁷⁸.

Trotz des Scheiterns der Berufungsbemühungen ging Hotman den Interessen des Landgrafen nicht verloren: nach etwa einem Dezennium ohne feststellbare Korrespondenz zwischen Wilhelm IV. und Hotman setzt ab dem Herbst 1572 ein Briefverkehr ein, der bis zum Tode des Gelehrten 1590 — der Landgraf starb nur zwei Jahre später — in einer bemerkenswerten Dichte geführt wurde. Die bereits im Jahre 1700 gedruckten Briefe des Landgrafen geben hiervon nur einen undeutlichen Eindruck, weil die Zahl der Hotmanschen Schreiben an den Landgrafen etwa den doppelten Umfang einnimmt⁷⁹.

Die Korrespondenz zwischen Hotman und Wilhelm IV. spiegelt nicht nur das Interesse des Landgrafen an Kontakten mit Wissenschaftlern wieder, sondern ist im weiteren Sinne — und diese Aspekt bedarf einer noch

76 Vgl. die Interzessionen Wilhelms IV. 1573 sowohl für Hotman wie für die Witwe Colignys bei Heinrich III. (StA MR 4 f Polen 17, 18) sowie 1575 die Bitte an Kursachsen, sich in Frankreich für Hotman verwenden zu wollen (StA MR 4 f Frankreich 390). Zum Erfolg siehe BARTHOLD, Kaspar von Schönberg, passim.

77 Vgl. die Dankesbriefe Hotmanns an Lgrf. vom 25. I. 1573, wo er auf ein Anschreiben des Giphanius hinweist (StA MR 4 f Frankreich 204 fol. 5—6), vom 5. II. 1573 (ibid. fol. 7—8; eigh.) und 26. II. 1573 (ibid. fol. 12—13). Nahezu gleichzeitig erwähnt Hotman die Berufung in dem Vorwort von „De feudis commentatio tripertita“ (wie Anm. 67) folgendermaßen: „De Marpurgensi conditione non possum non tibi & lectissimo adolescenti Cornebergio ceterisque amicis, ac praesertim eruditissimo Gifanio maximas et habere et agere gratias. Vidi binas literas Illustrissimi et Potentissimi principis, Landgravii, quibus de mea salute mirifice illum fuisse animadverti.“ Fast gleichlautende Bemerkungen finden sich in den Schreiben an den Landgrafen. — Das Absageschreiben an Wilhelm IV. scheint verlorengegangen zu sein, dürfte aber mit großer Sicherheit wohl nahezu zeitgleich mit einem erklärenden Brief an den natürlichen Sohn Wilhelms, Wilhelm v. Cornberg, zusammenfallen. Siehe F. Hotman an Wilhelm von Cornberg, Genf 12. II. 1573 (StA MR 4 f Frankreich 256).

78 Dies hatte der Landgraf auch in einem der ersten Schreiben gegenüber Hotman hervorgehoben (Kassel 12. III. 1573; MEEL, Hotomannorum Epistolae, S. 36). — Zur publizistischen Tätigkeit ausführlich KELLEY, Hotman.

79 Die Schreiben befinden sich — außer dem schon erwähnten StA MR 4 f Frankreich 204 — noch in StA MR 4 f Frankreich 416; 483; 484; 575; 578; 817 sowie StA MR 4 a Wilhelm. KELLEY hat darauf verzichtet, diesen außerordentlich ergiebigen Briefen Aufmerksamkeit zu schenken, was den Wert der Biographie nach 1572 erheblich einschränkt. Nicht benutzt wurden diese Schreiben auch bisher für die französische Geschichte nach der Bartholomäusnacht, wofür sie eine wichtige Quelle darstellen.

erheblich höheren Beachtung — für das französisch-hessische Verhältnis in den folgenden Jahren von erheblicher Bedeutung geworden⁸⁰. Zwar blieb Hotman bei weitem nicht die einzige Nachrichtenquelle, über die man am Kasseler Hofe verfügte. Vielmehr sollten neben den weiteren Wissenschaftlern — wie dem schon genannten Johann Sturm in Straßburg⁸¹ — zahlreiche weitere eigene Beamte, Zeitungen benachbarter Standesherrn, aber auch die Briefe von Wilhelms natürlichem Sohn Wilhelm von Cornberg zu dem Bild, das man in Kassel über die politischen Vorgänge in Frankreich und besonders in Paris gewann, Beiträge liefern. Selbst die Besuche der von königlicher Seite entsandten Botschafter sind hier zu erwähnen. Allein jedoch die Dichte der eingehenden Berichte von Hotman, ihr Umfang und die Umfassendheit ihrer Darstellung sowie schließlich das persönliche Vertrauen, das der Landgraf in den bekannten Juristen setzte⁸², dürften diesen Schreiben einen besonderen Einfluß am Hofe gesichert haben. Sie wurden zu einer besonders hoch eingeschätzten Informationsquelle.

Diese Beobachtung wird gestützt durch die Zahlungen, die alsbald aus Kassel für die Bemühungen des Genfer Professors einsetzen⁸³. Außer für die bei Hotman eingeholten Gutachten, die Wilhelm in Auftrag gab⁸⁴, zahlte er aber auch regelmäßig weitere Gelder, die offensichtlich die genaue Berichterstattung oder aber schließlich nur die besonderen Bemühungen Hotmans honorierten. Der Jurist hat sie in der Weise erwidert, daß er Wil-

80 Wilhelm IV. hatte in einem der ersten Schreiben Hotman ausdrücklich um Nachrichten gebeten (Kassel, 15. III. 1573; MEEL., *Hotomannorum Epistolae*, S. 36).

81 Vgl. Anm. 73 sowie StA MR 4 f Straßburg 1. — Zu Languet siehe außer den oben schon genannten Berichten v. ROMMEL, *Neuere Geschichte Hessens*, S. 525, Anm. 43.

82 Dies drückt sich beispielsweise in der Beteiligung Hotmans an der akademischen Erziehung Wilhelm von Cornbergs oder aber in der Bitte aus, ihm einen für seine Leiden geeigneten Arzt zu besorgen. Vgl. Wilhelm IV. an Hotman, Kassel 16. III. 1576 (MEEL., S. 67). Wilhelm gibt sein Verhältnis zu Hotman auch in einem Postskript an, wo er eine „singularem nostram, qua te semper complexi sumus, benevolentiam“ Hotman gegenüber bestätigt (Kassel 7. VI. 1576; MEEL. S. 72).

83 Vgl. beispielsweise Hotman an Wilhelm IV., Genf 16. II. 1575: „... simulque gratias egeram Illustrissimae C. T. de beneficentia et liberalitate singulari, qua C. T. erga me uti dignata est: pro qua iterum atque iterum immortales gratias habeo atque ago, agamque dum vivam: et de tanto beneficio fortissimam tuam dexteram exosculor.“ (StA MR 4 f Frankreich 204 fol. 104). Außerdem ders. an dens., Genf 16. IX. 1575: „... post redditas mihi litteras C. V. quibus liberale munus mihi a beneficentia vestra deferebatur: de quo iterum atque iterum C. V. gratiam habeo atque ago.“ (ibid. fol. 147). Gleichfalls ders. an dens., Genf 4. X. 1575: „Hesterna die accepi C. V. literas X. Sept. datas unaque mandatum de quinquaginta taleris, quos mihi civis quidam noster attulit: pro quibus & munificentissima vestra erga me liberalitate gratias immortales habeo atque ago. Non certe sine pudore & verecundia tot beneficiorum quae nullis unquam obsequiis et servitiis demereri possem.“ (ibid. fol. 149).

84 So fügte Hotman dem Schreiben vom 16. II. 1575 ein „Responsum ad feudalem quaestionem“ bei (ibid. fol. 104). Außerdem leitete er Bitten um Gutachten an die Baseler Universität und die Akademie zu Dôle weiter. Siehe Hotman an Wilhelm IV., Genf 29. XI. 1575 (ibid. fol. 154—155) und ders. an dens., Genf 17. IV. 1576 (ibid. fol. 169—170) sowie ders. an dens. S. 1. 4. 1576 (StA MR 4 f Frankreich 476 fol. 1—2). Daß Hotman in seinen Expertisen nicht geneigt war, den Wünschen den Landgrafen zuliebe seine wissenschaftlichen Vorstellungen zu opfern, geht aus einem Schreiben hervor: „Perlatae sunt ad me litterae C. V. datae Milsungi 8. die Octob[ris], ex quibus intellexi, responsum meum nonnullis male, ut opinor, erga C. V. animatis non placuisse. Deum testor, me sincere et bona fide et ex animi mei sententia istiusmodi responsa scribere solere. Non sum rabula Dei beneficio, neque causidicus aut advocatus conductitius: sed pro mea tenuitate jurisconsulti munus & nomen sustineo: et paratus sum, contra omnium Academiae doctores responsum tueri existimationis meae periculo“ (Genf 2. XI. 1575; StA MR 4 f Frankreich 204 fol. 151—152).

helm IV. wohl mehrere Schriften widmete⁸⁵. Die Zahlungen von Kassel nach Genf, die — wie gesehen — nicht immer eindeutigen Zwecken unterlagen, sind aber neben den noch zu untersuchenden politischen Folgen auch in anderem Zusammenhang von Interesse: zu einem Zeitpunkt, als die Diplomatie noch nicht jenen festgefügtten Rahmenbedingungen unterworfen war, wie dies nach dem Westfälischen Friedenskongreß der Fall sein sollte, darf Hotman als einer der außerordentlichen „Außenposten“ staatlicher Verwaltung angesehen werden, wie sie ja durchaus nicht unüblich waren und auch den inneren Verwaltungsapparat bisweilen kennzeichnen. Es ist kein Zufall, daß der älteste und wohl bekannteste Sohn des Juristen, Jean Hotman, der später ebenfalls mehrfach um Eintritt in hessische Dienste nachsuchte⁸⁶, den Status seines Vaters gegenüber dem hessischen Hause im Sinne eines „Beamten“, wie ihn die Zeit verstand, interpretierte⁸⁷.

Der Inhalt der Hotmanschen Briefe war überlegt und zielgerichtet auf die Person des Landgrafen zugeschnitten. Im Gegensatz zu jenen keineswegs in der Kommentierung zurückhaltenden Berichten, die der Jurist zu Anfang der 60er Jahre Philipp dem Großmütigen gegenüber mitgeteilt hatte⁸⁸, blieb der Inhalt zumindest in der Anfangszeit nunmehr auffallend moderat und beschränkte sich auf eine ausführliche, ja man möchte fast sagen ausladende Beschreibung jener Bedingungen, denen die Hugenotten im französischen Königreich unterworfen waren. Ihre militärischen Siege wurden von Hotman ebenso minutiös berichtet wie die Maßnahmen, die von Seiten der Zentralgewalt zur Verminderung ihres Einflusses und ihrer Macht unternommen wurden. Staatsrechtliche Kommentierungen, die not-

85 Der Sohn J. Hotman spricht von 4 oder 5 Büchern, die er sowohl Wilhelm IV. wie Moritz dem Gelehrten gewidmet habe; Wilhelm wird im Schreiben als des Vaters „bon patron et Mecenas, qui luy a continué une pension annuelle jusqu'à sa mort et autres bonfaits, qui sont tesmoignes en quatre ou cinq préfaces de livres, qu'il a dédiés à leurs Altesses et à vous, Monseigneur.“ (Düsseldorf 24. VIII. 1609; StA MR 4 a 39 Nr. 143). Wilhelm IV. gewidmet ist die 1573 erstmals erschienene Schrift: „Quaestionum illustrium liber“, die 1601 in 7. Auflage in Hanau nachgedruckt erschien (Ex. in StA MR). Hier rühmt Hotman Wilhelm in folgender Weise: „Itaque magna toto terrarum orbe illustrissimi tui nominis auctoritas atque amplitudo est: beatusque inter mortales, qui humanitas humanis de rebus iudicant, eo nomine iudicaris . . . Tanta enim C. T. in omni literarum genere praestantia est, tanta antiquitatis memoria, tanta bonarum omnium artium peritia, ut iam de doctis & eruditis praecipuum tuum esse iudicium existimetur. Sciunt omnes, qui in Germania versati sunt, C. T. ita in omni philosophiae genere, sed praesertim in Astrologiae scientia excellere: ut ceterae quidem artes C. T. cum aliis communes, huius tua quasi propria ac praecipua possessio videatur. Quae vidi ego, cum istic aliquamdiu apud C. T. commorabar, mathematica instrumenta! quas machinationes! qualem vero & quanto artificio elaboratam sphaeram!“ (S. 3, S. 5). Schließlich berührt er auch hier die Berufung nach Marburg.

86 Siehe *ibid* sowie J. Hotman an Wilhelm IV., De la court d'Ang[leterre] 25. V. 1583 (StA MR 4 f Frankreich 578). Zu J. Hotmans Diensten siehe auch AAEP CP Hollande 2.

87 J. Hotman an Lgrf. Moritz (wie Anm. 85); dieser spricht davon, daß er die Patente des Vaters sorgfältig aufbewahrt habe. Außerdem auf die gesamte Tätigkeit des Vaters für Wilhelm und Philipp den Großmütigen abhebend: „ . . . comme fils d'un homme, qui a eu l'honneur d'estre chéri et employé en plus de services pour Messieurs de trèsheureuse qualité et louable mémoire.“ — Ein Bestallungsbrief ist allerdings im StA MR A I f (Bestallungsbuch) nicht für Hotman zu finden.

88 Siehe Hotman an Philipp d. Großmütigen, Straßburg 7. VI. 1562: „Vom konig von Navarra darf ich nichts schreiben, denn man hofft, er solle palt die tyrannen verlassen . . . was ich vor ein hoffnung zu den deutschen fürsten hette, ob sie nit versuchen würden, diss königreich Franckreich von einer solchen tyrannei zu erlösen.“ (HEIDENHAIN, Die Unionspolitik Landgraf Philipp des Großmütigen von Hessen und die Unterstützung der Hugenotten im ersten Religionskriege, Breslau 1886, *ibid.* S. 116). Ebenfalls *ders.* an *dens.*, Straßburg 22. VI. 1562, S. 114). Ebenfalls *ders.* an *dens.*, Straßburg 22. VI. 1562, *ibid.* S. 116: „Praeterea tyranni Gallici quotidie contumeliosissime derident principem Condensem, quod aliquid spei in principibus Germanis posuerit.“

wendigerweise in jene propagandistische Sprache hätte führen müssen, wie wir sie aus den Briefen an Philipp den Großmütigen, aber nicht minder aus den zahlreichen Streitschriften Hotmans hinreichend kennen, unterblieben in auffälliger Weise. Das Reizwort des Tyrannischen etwa, das in der Zeit wieder Konjunktur erhielt und sich so leicht auf die Mediceerin wie etwa auch auf Philipp II. von Spanien hätte münzen lassen, findet sich erst 1577 in einem Hotmanschen Briefe^{88a}. Es ist deutlich, daß der Jurist, dessen publizistische Tätigkeit für die hugenottische Sache nicht von jener Zurückhaltung geprägt ist, mehr als über der Sache stehender Berichterstatter denn als parteilicher Interpret der Ereignisse wirken wollte. Lediglich die Bemerkung, daß die Sache der Hugenotten eng mit dem Schicksal der deutschen Protestanten, den Anhängern der englischen Hochkirche sowie den niederländischen Calvinisten verbunden sei⁸⁹, blieb nicht unausgesprochen. Hier sind denn auch ohne Zweifel Ansätze zu einer Einflußnahme auf Wilhelm IV. in Richtung der Internationalisierung jener konfessionellen Bemühungen zu sehen, die im Gleichklang gegen das katholische Europa von den kalvinistischen Intellektuellen gewünscht wurde⁹⁰.

Diese Zurückhaltung hinsichtlich der Wertung der Ereignisse darf jedoch nicht zu dem Schluß verleiten, daß die Wirkung der ausnehmend umfangreichen Berichte, die zum Teil zusätzlich noch mit Zeitungen und Drucken versehen waren⁹¹, deswegen geringer gewesen sei⁹². Die überaus eindrucksvollen Zustandsschilderungen von der Lage der französischen Protestanten in den Städten wie Provinzen mußten vielmehr den Landgrafen in der Ansicht bestärken, daß ein Land ohne religiöse Toleranz, ohne Duldung des Protestantismus in den Staaten oder Gebietsteilen, wo er Fuß gefaßt und durch das Verlangen nach Duldung politische Wirkungsmächtigkeit erlangt hatte, nicht in Frieden leben könne. Diese Einsicht, die bei Wilhelm durch die Vorgänge im Reich seit den 30er Jahren des Jahrhunderts und durch die Beteiligung an der Politik seines Vaters schon früh entwickelt gewesen sein dürfte, wurde hier durch die Berichterstattung Hotmans über Frankreich sicherlich bestätigt und befestigt. Daß das religiöse Moment im Rahmen seiner Gesamtpolitik dadurch nicht hintangestellt wurde, sondern einen er-

88a Hotman an Wilhelm IV., Genf 13. VIII. 1577: „Galli satis diu & fortiter impetum illius Antichristi usque ad hanc diem sustinuerunt & pro sua virtute aditum in Germaniam sanguinis sui flumine praecluserunt. Obsecro C. V[est]ra, ne petiantur sapientiam suam fallacibus Tyranni nostri litteris & praestigiis effascinari.“ (StA MR 4 f Frankreich 476).

89 Hotman an Wilhelm, Genf 25. II. 1573: „Si papistae suae idololatriae Galliam pacasset, non esset dubitandum, quin copiis cum Albano coniunctis miras in Germania vestra turbas excitaret“ (StA MR 4 f Frankreich 204 fol. 5). Siehe ebenfalls ders. an dens., Genf 6. X. 1572 (EHINGER, Hotman S. 118 f.)

90 Vgl. zur Verbindung auch der Hugenotten sowie der niederländischen Calvinisten und zum Problem der Parallelität der Ereignisse in den Niederlanden und in Frankreich u. a. H. G. KOENIGSBERGER, The Organization of Revolutionary Parties in France and the Netherlands during the Sixteenth Century, in: Journal of Modern History 27, 1955, S. 335 ff.; R. M. KINGDON, The Political Resistance of the Calvinists in France and the Low Countries, in Church History 27, 1958, S. 3 ff.

91 Siehe u. a. die „Declaration et protestation de Monseigneur de Dampville, Mareschal de France“, S. 1. 1575 (Ex. in StA MR 4 f Frankreich 204, fol. 112—121); „Ample Declaration du vouloir et intention du treschrestien Roy de France & de Pologne, Henry de Valois, troiesme de ce nom, touchant le retour de ses subjects en son obeissance“, Lyon 1574 (ibid. fol. 88—93).

92 Eine Beurteilung dieser Berichte von C. v. Schomberg an den Grafen Retz, Paris 1. IX. 1573: „La paix faicte en France (de laquelle toutesfois on leur [d. i. d. deutschen Fürsten] rapporte tous les jours de terribles nouvelles) nous sert infiniment.“ (GROEN van PRINSTERER, Archives ou Correspondance, I, 4, Annex Nr. 71, S. 111^{*}).

höhten Platz, wenn auch nicht den höchsten, erhielt, läßt sich aus den zahlreichen Briefen und Gesprächen ersehen, in dem er dem Gedanken der Duldung und Toleranz breiten Platz einräumte. Hierbei nehmen wiederum die französischen Gesprächspartner oder Adressaten einen bevorzugten Rang ein, wurde er doch gegenüber ihnen nicht müde, auf das Problem hinzuweisen⁹³. Bezeichnend hierbei war auch, daß in den meisten Fällen jenes Ereignisses gedacht wurde, das so einschneidend auf die Konzeption der Politik Landgraf Wilhelms gewirkt hatte: die Bartholomäusnacht.

Als paradigmatisch in diesem Zusammenhang darf jener Bericht angesehen werden, den Landgraf Wilhelm dem pfälzischen Kurfürsten Friedrich III., mit dem er sich über alle politischen und konfessionellen Probleme austauschte, über einen Besuch des französischen Botschafters Graf Retz im Mai 1574 in Kassel gab. Die Unterredung hatte sich rasch auf die Frage zugespitzt, welche Gründe für die Unruhen in Frankreich maßgeblich seien. „Der grund und ursprung alles dießes unheils in Frankreich“, so Landgraf Wilhelm gegenüber dem Grafen, „das man die leut von der religion dringen und dieselben nicht frey stellen wolle, alldieweil solch proposition wehre, werden die troubles auch nicht können uffhoren. Wann aber der konig die religion nicht allein an deputierten orten, da ers ohne das nit endern konte, sondern durchaus im ganzen land freystellen, fromme christliche superintendenten ordnen und annehmen, die furter die kirchen dießer religion auch mit tuglichen predicanten versehen, und in dero dem konig zu Blois Anno 61 uberlifferten confession (die dann auch der A. C. in allen punctaen, ausgescheiden de modo presentiae etc. gemeß) erhilten und weitere secten und uffrurische predigten zuvorkommen achtung hetten, und das der konig uber solchen suberintendenten, predigern und dem exercitio der religion mit grund und ernst halten wurde, so werde wol frid in Frankreich und er, der konig, in autoritet und lieb seiner underthanen und in aller wolfart erhalten werden“.⁹⁴ Retz habe dies nicht gerne gehört und allerlei Gegenargumente hierzu vorgebracht, so Wilhelm in seinem Schreiben an Friedrich III., was aber den Landgrafen um so mehr anregte, seine Auffassungen noch deutlicher zu machen, indem er die Bartholomäusnacht als entscheidenden Einschnitt markierte: „so haben wir ihme doch solchs mit exempeln und das ante caedem Parisiensem alle dinge weren paratissima gewesen, auch wol so geplieben, wo es der konig hett handhaben wollen . . .“⁹⁵

Die Religionsfrage erkannte Wilhelm jedoch nicht nur in Frankreich als das entscheidende Hindernis zur Befriedung des Landes, ein gleiches galt für die Niederlande⁹⁶. Dabei stellte er in allen Erwägungen immer wieder das Vorbild des Reiches heraus, das seit dem Augsburger Religionsfrieden zwar einen nicht völlig sicheren Ausgleich zwischen den konfessionellen

93 Ich verzichte hier auf ausführliche Angaben; ebenso muß die Frankreichpolitik Wilhelms hier auf den folgenden exemplarischen Hinweis eingeschränkt bleiben. Eine ausführliche Darstellung, für die das Quellenmaterial allein im StA MR in ergiebiger und umfangreicher Form vorhanden ist, bleibt Desiderat.

94 Landgraf Wilhelm an Kft. Friedrich III., Kassel 24. V. 1574 (KLUCKHOHN, Briefe Friedrichs des Frommen 2, 2, S. 678).

95 *ibid.* S. 679.

96 W. RIBBECK, Landgraf Wilhelm IV. und der niederländische Aufstand, *passim*.

Parteien ermöglicht hatte⁹⁷, aber immerhin eine rechtliche Regelung herbeiführte, die dem hessischen Landgrafen vorbildhaft schien⁹⁸.

Die hohe Bedeutung der religiösen Toleranz und deren Durchsetzung auch für die französischen und niederländischen Protestanten, wie sie bei Wilhelm IV. durchgängig nach der Bartholomäusnacht in seiner gesamten Korrespondenz festzustellen ist, haben ihn aber nicht dazu verleitet, einen ähnlichen militärischen Interventionismus zu befürworten oder gar durchzuführen, wie wir ihn weiterhin bei Pfalzgraf Johann Casimir sehen⁹⁹. Nicht nur das Scheitern der ersten Expedition, zu der Wilhelm ja selbst noch einen Teil der Soldaten gestellt hatte, mochten ihn zu der Sinnesänderung bewogen haben. Mehr noch standen ihm die finanziellen Konsequenzen vor Augen, die die Unterhaltung der Soldaten und ihre schließliche Entlassung nach sich zogen¹⁰⁰. Doch damit nicht genug: die ganze Haltung des Landgrafen zu außenpolitischen Abenteuern, aus welchen Gründen auch immer sie unterstützenswert schienen, hatte sich entschieden gewandelt¹⁰¹. Aus dem unvorsichtigen „Außenpolitiker“, wie er sich gegenüber dem Vater in der Frage des Subsidienvtrages mit Frankreich profiliert und schließlich in der militärischen Unterstützung für die Hugenotten erweist, war ein Regent geworden, der — ganz im Trend der deutschen Fürsten der Zeit — erst einmal die innere Konsolidierung des Territoriums betrieb. Dem religiösen Interesse wurde das noch sehr viel näherliegende Moment der Verwaltung, der Sicherung der finanziellen Ressourcen und die Durchwirkung des Territoriums in jener Weise vorangestellt, wie es Gerhard Oestreich für den Fürstenstaat des frühen Absolutismus eindrucksvoll dargestellt hat¹⁰².

Im Rahmen dieser Bemühungen, die dem außenpolitischen Abenteuerer-tum der pfälzischen Politik unter Johann Casimir diametral entgegenstan-den, kommt Landgraf Wilhelm wiederum eine besondere Bedeutung zu. Kaum ein deutsches Territorium dürfte schon im späten 16. Jahrhundert einer solch genauen Erfassung seiner finanziellen Möglichkeiten unterwor-fen worden sein, wie dies im Rahmen der Erstellung des „Oeconomischen Staates“ für die Landgrafschaft Hessen-Kassel geschah¹⁰³. Die Genauig-

97 Siehe u. a. M. HECKEL, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: ZRG Kan. Abt. 45, 1959, S. 141 ff.

98 Vgl. supra.

99 Siehe zuletzt für die Zeit nach 1576 P. KRÜGER, *Die Beziehung der Rheinischen Pfalz zu Westeuro-pa 1576 – 1582. Die auswärtigen Beziehungen des Pfalzgrafen Johann Casimir 1576 – 82*, Diss. phil. München 1964.

100 Vgl. Wilhelm IV. an A. de Traos, 19. XI. 1578: „Unser hern Vatter seliger pflegte zu sagen, er wollte lieber 30 oder mehr tausent teuffel als viel tausent teutscher Reuter oder Landsknecht bey sich haben, die ehr nicht bezalen köntte; dieweil man der Teuffel mit einem glaubigen Creutz, aber des Kriegs-volcks ohne geldt oder schlege nicht könte loß werden . . .“ (GROEN van PRINSTERER, *Archives ou Correspondance*, I, 6, S. 479).

101 Bezeichnend die Bemerkung über den Feldzug Johann Casimirs 1578 gegenüber dem sächsischen Kur-fürsten: „Möchten des Hertzogs J. Casimirs L. wol gönnen, das Sie E. L. und unserm, s. L. disser ih-rer expedition halber davor eröffneten treuhertzigen rath wohl in acht genommen. . .“ (ibid. S. 478).

102 Siehe u. a. G. OESTREICH, *Strukturprobleme des Europäischen Absolutismus*, in ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*, Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 169 ff.

103 Vgl. L. ZIMMERMANN (ed.), *Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. nach den Handschrif-ten bearbeitet*, Marburg 1934, sowie K. KRÜGER (ed.), *Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV.*, Dritter Band: *Landbuch und Ämterbuch*, Marburg 1977. Auch Landgraf Ludwig IV. von Hessen-Marburg hat ein ähnliches Projekt eingeleitet, ohne es allerdings zu Ende führen zu können.

keit und Exaktheit, die der an naturwissenschaftlichen Fragen so interessierte Landgraf an den Tag legte¹⁰⁴ und die vielfach über die Zeit hinauswies, schlug sich hier nun auch in äußerst förderlicher Weise im Staatsbetrieb nieder. Konnte man im Falle Rudolfs II. vielfach sehen, daß die naturwissenschaftlich-okkulten Neigungen der Regierungstätigkeit Eintrag getan habe, so gilt für Wilhelm IV. von Hessen-Kassel das genaue Gegenteil. Es bleibt dabei festzuhalten, daß die entschiedene Wendung zur Innenpolitik sicherlich nicht ohne das Scheitern der außenpolitischen Bemühungen zustande gekommen wäre, beides vielmehr eng aufeinander bezogen, ja Komplement ist.

Diese Wendung von der Außen- zur Innenpolitik, wie wir sie bei Wilhelms Nachbar Johann VI. von Nassau-Dillenburg nach ähnlichen Erfahrungen in den Niederlanden 1580 sehen¹⁰⁵, vollzog sich, ohne daß die religiöse Grundüberzeugung des Regenten sich geändert hätte¹⁰⁶. Die Bemühungen Wilhelms IV. für die französischen Protestanten und für die niederländischen Calvinisten zeigen dies ebenso wie seine intensiven Bemühungen während der Ausarbeitung der Konkordienformel: der Landgraf blieb weiterhin ein Lutheraner¹⁰⁷, wobei er allerdings die Unterschiede zu den Reformierten nicht überbetont sehen wollte. Dies galt vor allem für die westeuropäischen Glaubensgenossen, denen er in jeder Weise — mit Ausnahme einer direkten militärischen Unterstützung, die er später auch reichsrechtlich für bedenklich hielt — Hilfe zukommen ließ. Nicht nur die übermäßige Stärkung des katholischen Lagers, das er bei einer völligen Niederlage der Hugenotten und der Partei um Oranien in den Niederlanden befürchtete, führten ihn zu dieser Anschauung, sondern zugleich die innere Ruhe des Reiches, die er — wie viele andere seiner wichtigeren Standesgenossen im Reich — durch die dauernden kriegerischen Auseinandersetzungen an dessen Randzonen für gefährdet ansah. Das politische wie das religiöse Equilibrium stand ihm wie zahlreichen seiner wissenschaftlich interessierten Zeitgenossen, die wissenschaftliches Interesse im Rahmen ihrer landesfürstlichen Aufgabe betrieben, als wichtigstes Ziel vor Augen¹⁰⁸.

Die ältere Literatur hat — wie oben schon erwähnt — nicht nur die „quietistische“ Haltung des Landgrafen, die scheinbar selbst auferlegte Zurückhaltung in religiösen Fragen und vor allem eine angeblich nicht gradlinige Haltung in seinen religiös durchwirkten politischen Auffassungen getadelt und gebrandmarkt. Mit nicht zu unterbietender Schärfe ist dies zuletzt bei Platzhoff geschehen. Als Maßstab für dieses Urteil hat nicht nur

Zur hessischen Finanzpolitik vor Lgr. Wilhelm siehe nun K. KRÜGER, Finanzstaat Hessen 1500—1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1980.

104 Vgl. hierzu MORAN, Prince Practitioner, passim.

105 Siehe MENK, „Qui trop embrasse, peu estreind“, passim.

106 Siehe beispielsweise das Postskript zum Schreiben an J. Hotman, Kassel 6. XI. 1578 (MEEL, Hotmannorum Epistolae, S. 100).

107 Vgl. den Bericht des Rates Hermann Vultejus an den Züricher Theologen R. Gwalther, der 1541 in Diensten Philipps d. Großmütigen gestanden hatte und auch in der Reihe der reformierten Monarchomachen einzureihen ist, Marburg 5. Kal. Nov. 1580 (ZB ZH Mss A 50 fol. 225).

108 Eine Studie zum Prinzip des Gleichgewichts im europäischen Staatensystem, wie sie von L. DEHIO (Gleichgewicht oder Hegemonie. Betrachtungen über ein Grundproblem der neueren Staatengeschichte, Krefeld s. a.) vorliegt, wäre für die Verhältnisse im Reich für das späte 16. Jahrhundert, aber auch später noch sehr erwünscht.

das Beispiel seines Vaters gedient, sondern mehr noch die ihre Möglichkeiten überspannende pfälzische Politik unter dem Abenteurer Johann Casimir. Dazu ist zu bemerken, daß die pfälzische Politik gerade für den deutschen Protestantismus — unter Einschluß der deutschen Reformierten — in jeder Hinsicht eine Ausnahme darstellt und nicht als Richtschnur für generelle Aussagen taugt¹⁰⁹. Vielmehr gilt es festzustellen, daß jene Form der weisen Zurückhaltung in religiösen Fragen, das Bemühen, das konfessionelle Moment nicht zum allein ausschlaggebenden für die gesamte Gestaltung der Politik zu erheben, lange Zeit tragendes Prinzip für viele bedeutende Regenten im Reiche war und jene lange Zeit des Friedens garantierte, die das Reich gegenüber seinen westlichen Nachbarn so auszeichnete. Regenten wie Maximilian II., Rudolf II.¹¹⁰ oder der Mainzer Erzbischof Daniel Brendel von Homburg¹¹¹ sind hier neben Wilhelm von Hessen zu nennen. Ebensowenig, wie den katholischen Regenten gegenüber der Vorwurf des „Kompromißkatholizismus“¹¹² als berechtigt anerkannt werden kann, so falsch ist es, Wilhelm IV. von Hessen-Kassel mit den Maßstäben der pfälzischen Politik zu messen. Sein durch die vermittelnde Haltung vorhandenes Ansehen war weithin viel höher, als die schon genannte Literatur dies wahrhaben will¹¹³.

Wie schon gesehen darf die Bartholomäusnacht im Falle des hessischen Landgrafen als ein wichtiger Einschnitt in seinen politischen Bemühungen erkannt werden. Es bleibt dabei bemerkenswert, daß die außerordentlich zahlreichen wissenschaftlichen Kontakte gerade auch mit Gelehrten aus dem westeuropäischen, monarchomachischen Milieu zwar einen wichtigen Beitrag zur politischen Meinungsfindung etwa bei Wilhelm von Hessen-Kassel leisteten, nicht aber notwendigerweise den Drang zum Aktivismus in der Art des Pfalzgrafen Johann Casimir befördern mußten. Die Festlegung der politischen Ziele, soweit sie nicht schon von den äußeren Gegebenheiten und Zwängen der Zeit vorgeformt waren, blieb zwar von den Nachrichten der quasi-diplomatischen Korrespondenten Wilhelms¹¹⁴, deren Berichte

109 Siehe MENK, „Qui trop embrasse“, passim.

110 Vgl. letzthin R. J. W. EVANS, *Rudolf II. and his world. A Study in Intellectual History 1576—1612*, Oxford 1973.

111 Zu ihm siehe M. KRAUSE, *Die Politik des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg 1555—1582*, Diss. phil. Frankfurt a. M. 1931; zur konfessionellen Haltung siehe vor allem A. Ph. BRÜCK, in: *Das Weltkonzil von Trient* (ed. G. SCHREIBER), Bd. II, 1951, S. 215 ff.; A. DÖLLE, *Erzbischof Daniel Brendel von Homburg und die Gegenreformation auf dem Eichsfeld*, in: *Universitas, Dienst an Wahrheit und Leben, Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr*, 1960, Bd. II, S. 110 ff. — Zu den Beziehungen zwischen Kurfürst Daniel und Wilhelm IV. siehe F. P. KAHLENBERG, *Der Merlauer Vertrag zwischen Hessen und Mainz (1582)*, in: *Hess. Jb. für Landesgeschichte* 14, 1964, S. 123 ff.

112 Repräsentativ für eine breite Forschungsströmung O. H. HOPFEN, *Kaiser Maximilian II. und der Kompromißkatholizismus*, München 1895.

113 So Johann VI. als unverfänglicher Beobachter gegenüber G. Scholley: „Und wie Ir den H[err]n Prinzen vor ein instrumentum Dei zu erhaltung und vorthsetzung der kirchen, schulen, und gantzer wolfarth unseres allgemeinen Vatterlands zu achten und zu halten, inn bedrachtung, daß ire Gn. vonn Gott dem Almechtigen, vor andern vor andern mit hohem verstandt und sonderbarer geschikligkeit und erfharung, auch einem christlichen, eifferigen und vatterlandsliebhabendem gemüth begnadett, hierzu von weilandt derselben H[err]n Vatters, hochloblicher gedechtnüs, in S. G. todtbeth mit sonderm vleiß vermhanett, und darzu in grosser reputation, ansehens, und gutem gehöre vast bei allen Reichsstenden sindt.“ (GROEN van PRINSTERER, *Archives ou Correspondance*, I, 5, S. 135).

114 Zu einer entsprechenden Tätigkeit des (katholischen) Juristen Ulrich Zasius für Philipp den Großmütigen siehe HEIDENHAIN, *Unionspolitik*, S. 292. Zur Renaissancediplomatie siehe G. MATTINGLY,

durch den wissenschaftlichen Nimbus der Verfasser noch an Gewicht gewannen, keineswegs unberührt. Andererseits aber führten sie auch nicht zu jener offensiven, militärische Mittel nicht ausschließenden Politik, wie sie Pfalzgraf Johann Casimir aus religiösen Motiven zugunsten der französischen Protestanten führte. Auch blieb Wilhelm IV. im Gegensatz zu Johann VI. von Nassau-Dillenburg von jenem monarchomachischen Gedankengut frei, das sich zumindest ansatzweise bei dem nassauischen Grafen findet und sich bei ihm auf den beständigen engen Kontakt mit der Umgebung Oraniens zurückführen läßt¹¹⁵. Wilhelm IV., der über eine sehr viel gediegenere Ausbildung verfügte als der Nassauer, erwies sich hier sehr viel resistenter gegenüber einem Gedankengut, das auch schwerlich mit der Stellung eines deutschen Territorialherren in Einklang zu bringen war.

Der hessische Landgraf folgte bei der Durchsetzung seiner politischen Ziele weniger abstrakten theoretischen Maximen, sondern wußte nach den während seiner frühen Regentenzeit gewonnenen Erfahrungen sehr wohl die Erfordernisse, denen er als Regent zur guten Regierung des Landes nachzukommen hatte, von Abenteuerertum, mochte es auch mit religiösen Momenten legitimierbar sein, sehr wohl zu unterscheiden. Er befand sich mit dieser Politik, die die Interessen des Landes vor die einer gewagten Außenpolitik stellte, mit einer nicht geringen Zahl an wichtigeren Fürsten des Reiches ungeachtet der konfessionellen Zugehörigkeit in Übereinstimmung. Gerade diese „Partei“ im Reiche, die Vorsicht und Abwägen in den großen Fragen der Zeit dem konfessionell motivierten Interventionismus vorzog, darf für sich beanspruchen, in hohem Maße für die lange Friedensperiode im Reiche mitverantwortlich zu sein. Sie ließ sich nicht in den Strudel der Ereignisse hineinziehen, die aus den verschiedensten Gründen sehr leicht auf das Reich hätten übergreifen können. Dabei bleibt es festzuhalten, daß selbst die Berichte jener Gelehrten, die innerhalb der konfessionell wie ständisch motivierten Bewegungen mit ihren Schriften einen erheblichen Beitrag zur Unterhaltung und Beförderung des Kampfes leisteten, nicht in allen Fällen bei den deutschen Territorialherren ihre Einflußzonen auszudehnen wußten.

Der Abstand von militärischem Engagement bedeutete jedoch nicht, daß der hessische Landgraf sich auch ansonsten jeglicher „Einmischung“ enthielt. Wie auch immer der Begriff des „Quietismus“ zu definieren ist, der ihm in der älteren Literatur unterstellt ist, das Einwirken des Landgrafen auf die französische Krone zugunsten der Hugenotten blieb bis zur Regierungsübernahme Heinrichs IV. ein konstanter Faktor in der hessischen Politik. Wie verhänglich es ist, den Begriff des „Quietismus“ mit dem deutschen Luthertum zu verbinden, zeigt sich Mitte der 80er Jahre, als der Gesandte des französischen Königs, Jacques Ségur de Pardaillan, mit einem deutlich religiös gefärbten Programm an die deutschen Fürstenhöfe entsandt wurde. Im Gegensatz zu seinem jetzt dem kalvinistischen Glauben

Renaissance Diplomacy, London 1955; zur Wirkungsmächtigkeit der humanistischen Juristen siehe aber auch letztthin W. J. BOUWSMA, Lawyers and Early Modern Culture, in: American Historical Review 1973, S. 303 ff. (hier auch weitere Literatur).

115 Ausführlich MENK, „Qui trop embrasse“, passim. Eine breitere Studie zu den Kontakten der Grafen des Wetterauer Grafenvereins mit den westeuropäischen Gelehrten im späten 16. Jahrhundert findet sich vom Vf. im Hess. Jb. für Landesgesch. in Bd. 42, 1982.

anhängenden Nachbarn Johann VI. von Nassau-Dillenburg, den nach einer Änderung seiner politischen Ziele 1580 die Furcht vor politischen Konsequenzen davor zurückschrecken ließ, Ségur auch nur zu empfangen¹¹⁶, blieb Wilhelm von solchen Sorgen unberührt¹¹⁷. Vielmehr erlaubte es ihm die Politik des Ausgleichs auch weiterhin, mit allen Parteien im Reiche und außerhalb des Reiches in Kontakt zu bleiben und so eine politische Wirksamkeit zu entfalten, die sich von derjenigen des Abenteuerertums eines Johann Casimir entschieden positiv abhebt. Die französische Politik des Landgrafen ist auch nach der Bartholomäusnacht ein gutes Beispiel hierfür.

116 MENK, „Qui trop embrasse“⁴, passim.

117 Eingehend v. ROMMEL, *Neuere Geschichte von Hessen*, S. 565.